



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH IV - 20-1/14

MA 20, Prüfung der Gebarung  
hinsichtlich des Ökostromfonds sowie der  
Ökostrom- und Energieeffizienzmaßnahmenförderung

Tätigkeitsbericht 2015

## KURZFASSUNG

*Die Magistratsabteilung 20 "Energieplanung" nahm mit 1. Jänner 2011 ihre Tätigkeiten auf. Einige ihrer Hauptaufgaben sind die Verwaltung des Fonds des Landes Wien zur Förderung von Ökostromanlagen (Ökostromfonds) sowie die Gestaltung der Bezug habenden Förderungsrichtlinie, die Mitwirkung bei der Gestaltung und Gewährung sonstiger energierelevanter Förderungen sowie die Mitwirkung bei Projekten zur Bewusstseinsbildung betreffend die Steigerung der Energieeffizienz (Energieberatung).*

*Im Rahmen der gegenständlichen Einschau hat der Stadtrechnungshof Wien in der Magistratsabteilung 20 für den Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 30. Juni 2013 die Gebarung des Ökostromfonds, das heißt seine Einrichtung und Verwaltung sowie die Ökostrom- und Energieeffizienzmaßnahmenförderungen als dessen Aufgabe, einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.*

*Dabei wurde unter anderem empfohlen, formelle Mängel in den Förderungsrichtlinien zu beseitigen sowie organisatorische Verbesserungen bei der Förderungsabwicklung umzusetzen. Im Bericht nahm auch die Darstellung der finanziellen Gestionierung des Ökostromfonds als unselbstständiger Verwaltungsfonds des Landes Wien breiten Raum ein und führte zu Empfehlungen hinsichtlich des Ausweises dieser finanziellen Mittel sowie der damit zusammenhängenden Zinserträge.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	7
1.1 Allgemeines zur Magistratsabteilung 20 .....	7
1.2 Prüfungsgegenstand.....	8
1.3 EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze sowie Initiativen der Stadt Wien hinsichtlich der Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienzmaßnahmen .....	9
1.4 Notifizierung des Förderungsprogrammes des Landes bzw. der Stadt Wien durch die Europäische Kommission .....	11
2. Fonds des Landes Wien zur Förderung von Ökostromanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen (sogenannter Ökostromfonds Wien) .....	12
2.1 Gesetzliche Grundlagen .....	12
2.2 Finanzielle Mittel des Ökostromfonds und deren Verwaltung .....	15
2.3 Darstellung des Ökostromfonds, seiner Dotierungen und Auszahlungen in der Kameralistik und im Rechnungsabschluss der Stadt Wien.....	21
3. Förderungsrichtlinien 2011 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und von Energieeffizienzmaßnahmen .....	22
3.1 Allgemeines .....	22
3.2 Wesentliche Bestimmungen in den Förderungsrichtlinien 2011 .....	24
4. Ablauforganisation in der Magistratsabteilung 20 hinsichtlich der Abwicklung der Förderung von Ökostrom und Energieeffizienzmaßnahmen .....	32
4.1 Einreichung und Auswahl der Förderungsdaten .....	32
4.2 Vorlage der Förderungsdaten an den Beirat.....	33
4.3 Abschluss von Förderungsverträgen durch die Magistratsabteilung 20, Endabrechnung und Prüfung, Auszahlung der Förderung .....	33
4.4 Verwaltung der Förderungsakten bzw. Förderungsdaten sowie die Evidenzhal- tung der Berichtspflichten der Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsemp- fänger .....	36
4.5 Zusammenfassende Betrachtungen zur Ablauforganisation und zum Verfahrensablauf .....	38

5. Beauftragung einer externen Gesellschaft für die Abwicklung und Vergabe der Photovoltaikförderung für Privatpersonen.....	39
5.1 Allgemeines zu den Verträgen mit der externen Gesellschaft .....	39
5.2 Förderungsabwicklung: Antragstellung, Vorlage der Förderungsdaten an die Magistratsabteilung 20 und den Beirat, Abschluss von Förderungsverträgen und Endabrechnung .....	42
5.3 Förderungsauszahlungen über ein Treuhandkonto .....	45
6. Förderungsvolumen im Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 30. Juni 2013 .....	46
6.1 Anzahl der Förderungsanträge Photovoltaik bei der Magistratsabteilung 20.....	46
6.2 Ausbezahlte Förderungsbeträge für Photovoltaikanlagen durch die Magistratsabteilung 20 im Zusammenhang mit endabgerechneten Förderungsansuchen im Betrachtungszeitraum .....	47
6.3 Anzahl der Förderungsanträge in Bearbeitung zum 30. Juni 2013 bei der Magistratsabteilung 20.....	49
6.4 Rückforderung von Förderungen durch die Magistratsabteilung 20 .....	50
6.5 Anzahl der Förderungsanträge Photovoltaik bei der externen Gesellschaft .....	51
6.6 Ausbezahlte Förderungsbeträge Photovoltaik durch die externe Gesellschaft 2012 und 1. Halbjahr 2013 .....	52
6.7 Neben der Photovoltaikförderung ausbezahlte Beträge aus den Mitteln des Ökostromfonds (Energieeffizienzmaßnahmen und Sonstiges) durch die Magistratsabteilung 20.....	53
6.8 Förderungsanträge aus dem Bereich der Stadt Wien.....	57
6.9 Gesamtanzahl der Förderungsanträge samt Förderungsvolumen .....	57
7. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	58

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB.....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs .....	Absatz

AG .....	Aktiengesellschaft
Art .....	Artikel
BGBI. ....	Bundesgesetzblatt
Bundesforste Biomasse Kraftwerk.....	WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
Co KG.....	Compagnie Kommanditgesellschaft
d.h. ....	das heißt
d.s.....	das sind
EG .....	Europäische Gemeinschaft
EIWOOG .....	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EMAS .....	Eco-Management and Audit Scheme
EU .....	Europäische Union
EuGH.....	Europäischer Gerichtshof
EUR.....	Euro
Fernwärme Wien .....	Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H.
gem.....	gemäß
GIF .....	Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenenschutz und Personal
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSK.....	Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung
idgF .....	in der geltenden Fassung
inkl. ....	inklusive
IT .....	Informationstechnologie
iZm .....	im Zusammenhang mit
KESt .....	Kapitalertragsteuer
kWh .....	Kilowattstunde
kWp .....	Kilowatt-Peak
LGBl.....	Landesgesetzblatt

lt.....	laut
MA.....	Magistratsabteilung
Mio.EUR.....	Millionen Euro
NEVK.....	Nachhaltige Energieversorgung für einkommensschwache Haushalte durch Energieberatung und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energiesparen auf Basis von Vernetzung und Kooperation
Nr.....	Nummer
o.ä. ....	oder ähnlich
OeMAG.....	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖSG.....	Ökostromgesetz
ÖVE.....	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Pkt. ....	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd. ....	rund
Rs. ....	Rechtssache
RSb-Brief.....	Rückscheinbrief
s.a.....	siehe auch
SEP.....	Städtisches Energieeffizienzprogramm der Stadt Wien
u.Ä.....	und Ähnliche(s)
u.a. ....	unter anderem
USt.....	Umsatzsteuer
UStG.....	Umsatzsteuergesetz
WEIWG.....	Wiener Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft
Wien Energie.....	WIEN ENERGIE GmbH
z.T. ....	zum Teil

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog bei der Magistratsabteilung 20 die Gebarung hinsichtlich des Ökostromfonds sowie der Ökostrom- und Energieeffizienzmaßnahmenförderung einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Allgemeines zur Magistratsabteilung 20**

1.1.1 Die Magistratsabteilung 20 "Energieplanung" hat ihre Tätigkeit mit 1. Jänner 2011 aufgenommen. Grundlage war die mit 1. Jänner 2011 wirksam gewordene Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, welche vom Bürgermeister aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2010, 04475-2010/0001-GIF, am 15. Dezember 2010 gem. § 91 Abs 4 der Wiener Stadtverfassung erlassen wurde. Die Magistratsabteilung 20 ist Teil der Geschäftsgruppe "Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung".

In der Geschäftseinteilung wurden ihre Aufgaben wie folgt beschrieben:

- Koordination und Weiterentwicklung energierelevanter Konzepte (u.a. SEP: Städtisches Energieeffizienz-Programm),
- Controlling im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der bestehenden energiewirtschaftlichen Konzepte sowie Empfehlung diesbezüglicher Maßnahmen,
- Verwaltung des Fonds des Landes Wien zur Förderung von Ökostromanlagen sowie Gestaltung der Bezug habenden Förderrichtlinie,
- Mitwirkung bei der Gestaltung und Gewährung sonstiger energierelevanter Förderungen,

- Energiewirtschaftliche Begutachtung von Projekten bei Behördenverfahren,
- Entwicklung von Pilotprojekten zur Forcierung neuer Energietechnologien,
- Mitwirkung bei Projekten zur Bewusstseinsbildung betreffend die Steigerung der Energieeffizienz (Energieberatung).

1.1.2 Bis zum 31. Dezember 2010 wurden einige der oben genannten Aufgaben von der Magistratsabteilung 27 wahrgenommen, welche sich neben ihrer Zuständigkeit für EU-Förderungen bisher mit Energieförderungen im Rahmen ihrer Energieaufgaben beschäftigte.

1.1.3 Im Zuge der Einrichtung der Magistratsabteilung 20 wurden drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilung 27 übernommen. Im Prüfungszeitraum wurde der Personalstand der Magistratsabteilung 20 kontinuierlich aufgestockt und umfasste zum Zeitpunkt der Einschau zwölf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

## **1.2 Prüfungsgegenstand**

Im Rahmen der gegenständlichen Einschau wurde vom Stadtrechnungshof Wien bei der Magistratsabteilung 20 die Gebarung hinsichtlich des Ökostromfonds, d.h. seine Einrichtung und Verwaltung sowie die Ökostrom- und Energieeffizienzmaßnahmenförderungen als dessen Aufgabe, einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Die übrigen oben genannten Aufgaben der Magistratsabteilung 20 wurden daher in diese Prüfung nicht einbezogen.

Als Beginn des Einschauzeitraumes wurde der 1. Jänner 2011 festgelegt, da die Magistratsabteilung 20 mit diesem Datum ihre Tätigkeit, wie oben beschrieben, aufgenommen hatte. Die Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes Wien begannen Ende des 3. Quartals 2013 und fanden im Wesentlichen im 4. Quartal 2013 statt, weshalb als Ende des Einschauzeitraumes der 30. Juni 2013 gewählt wurde.



### **1.3 EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze sowie Initiativen der Stadt Wien hinsichtlich der Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienzmaßnahmen**

1.3.1 Das Europäische Parlament und der Rat der EU haben am 23. April 2009 die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen beschlossen. Mit dieser Richtlinie wurden für die Mitgliedsstaaten der EU Gesamtziele sowie verbindliche nationale Ziele für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch und im Verkehrssektor festgelegt. Der Bruttoendenergieverbrauch wird als Summe des Energieverbrauchs von Elektrizität, Wärme und Kälte sowie des Energieverbrauchs im Verkehrssektor berechnet. Dieser sollte bis zum Jahr 2020 mindestens einen Anteil von 20 % Energie aus erneuerbaren Quellen enthalten. Für Österreich wurde ein Zielwert von 34 % als Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2020 bestimmt.

Die den Mitgliedsländern auferlegten Quoten sind im Hinblick auf den bis zum Erlass der Richtlinie erreichten Stand unterschiedlich hoch. Diese Quoten sind verbindlich, d.h. bei Nichterreichen der Ziele kann die EU Sanktionen gegen die betroffenen Mitgliedsstaaten verhängen. Mit dieser Richtlinie wird erstmals eine europäische Gesamtregelung für alle Bereiche der erneuerbaren Energien Strom, Wärme/Kälte und Transport eingeführt.

Weiters wurde mit der vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU am 25. Oktober 2012 beschlossenen Richtlinie 2012/27/EU ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der EU geschaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Energieeffizienzziel der EU von 20 % bis zum Jahr 2020 erreicht wird und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. In dieser Richtlinie werden Regeln festgelegt, mit denen Hemmnisse im Energiemarkt und Marktversagen, die der Effizienz bei der Energieversorgung und Energienutzung entgegenstehen, beseitigt werden sollen. Ferner ist die Festlegung indikativer nationaler Energieeffizienzziele bis zum Jahr 2020 vorgesehen.

1.3.2 Auf Bundesebene erfolgte die Umsetzung der von der EU im Jahr 2001 beschlossenen Energierichtlinie (Vorgängerrichtlinie der oben genannten Richtlinie) durch die Erlassung des am 1. Jänner 2003 in Kraft getretenen ÖSG 2002, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung, zuletzt in der Fassung BGBl. I 104/2009, erlassen wurden. Da das im österreichischen Nationalrat am 29. Juli 2011 beschlossene Bundesgesetz über die Förderung erneuerbarer Energie (ÖSG 2012) einer beihilfenrechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission bedurfte, trat dieses Nachfolgesetz erst am 1. Juli 2012 vollständig in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch in Österreich zu steigern und dadurch die Abhängigkeit von Atomstromimporten bis zum Jahr 2015 zu beseitigen, sowie eine Erhöhung des Anteils von gefördertem Ökostrom an der Abgabemenge an Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher aus öffentlichen Netzen bis zum Jahr 2015 auf 15 %. Weiters beträgt das jährliche diesbezügliche Unterstützungsvolumen 50 Mio.EUR pro Jahr, wobei sich dieser Wert in den kommenden Jahren um 1 Mio.EUR jährlich reduziert. Zusätzlich ergaben sich Neuerungen bzgl. der Ausbauziele für das Jahr 2020 sowie bei der Neugestaltung des Mittelaufbringungsmechanismus.

1.3.3 Auf Landesebene wurde zuletzt in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes EIWOG 2010 idGF mit der Novelle 44/2012 das WEIWG 2005, welches die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Wien regelt, geändert. Bereits das WEIWG 2001 enthielt - wie im Pkt. 2 angeführt - Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung eines Verwaltungsfonds zur Förderung von Ökostromanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in Wien.

Eine Initiative der Stadt Wien betreffend Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen stellt das sogenannte SEP dar. Dieses stellt Energieeffizienz und Energiesparen in den Vordergrund und gibt Leitlinien für die verbraucherseitige Energiepolitik bis zum Jahr 2015 vor und wurde am 28. Juni 2006 vom Wiener Gemeinderat beschlossen.

1.3.4 Bezüglich des Aufbringungsmechanismus der Fördermittel in Österreich ist festzustellen, dass im Wesentlichen die Förderung von Ökostrom seit 1. Juli 2012 gemäß ÖSG 2012 aus den Komponenten Ökostrompauschale (früher Zählpunktpauschale) und Ökostromförderbeitrag, die durch die Netzbetreiber bei den Endverbraucherinnen bzw. Enderbrauchern einzuheben sind, sowie den Erlösen aus den Herkunftsnachweisen für Ökostrom finanziert wird. Beim Ökostromförderbeitrag handelt es sich um einen prozentuellen Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, der jährlich per Verordnung neu festgelegt wird. Das Ökostrompauschale ist ein von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen bzw. Endverbrauchern einzuhebender Fixbetrag pro Zählpunkt und ist nach Netzebenen gestaffelt. Mit den Regelungen des ÖSG 2012 wurde das Mittelaufbringungsregime des bisherigen ÖSG 2002 neu geregelt, da dieses nur Zählpunktpauschalen vorsah.

#### **1.4 Notifizierung des Förderungsprogrammes des Landes bzw. der Stadt Wien durch die Europäische Kommission**

1.4.1 Die Europäische Kommission hat mit 23. August 2007 (N 170/2007) die vom Amt der Wiener Landesregierung genehmigten Förderungsrichtlinien 2007 für Investitionsförderungen für die Erzeugung von Ökostrom notifiziert, wobei als Ende der Geltungsdauer ausdrücklich der 31. Dezember 2012 festgesetzt und zusätzlich der Geltungsbereich auf Energieeinsparungen durch Energieeffizienzprogramme ausgedehnt wurde.

1.4.2 Im Amtsblatt der EU C 381, 55. Jahrgang, vom 11. Dezember 2012, wurde die Verlängerung der genehmigten Förderungsrichtlinien ohne inhaltliche Änderung um ein weiteres Jahr bekannt gegeben, sodass sich deren aktuelle Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2013 erstreckte. Dieser Notifizierung ging ein entsprechendes Antragschreiben der Magistratsabteilung 20 vom 14. November 2012 voraus, in welchem ein vorgesehenes Förderungsjahresbudget in der Höhe von 1,10 Mio.EUR angegeben wurde.

## **2. Fonds des Landes Wien zur Förderung von Ökostromanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen (sogenannter Ökostromfonds Wien)**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

2.1.1 Sowohl die erste Fassung des WEIWG 2005 als auch die zum Zeitpunkt der Einschau gültige Fassung enthielt bzw. enthält in § 73 Abs 1 die Bestimmung, dass zur Förderung von Ökostromanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in Wien ein Verwaltungsfonds eingerichtet wird, wobei die finanziellen Mittel aus Strafbeträgen gem. § 72 WEIWG, aus Zinsen der Fondsmittel, aus Mitteln, die gem. § 43 ÖSG 2012 dem Land Wien erwachsen sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht werden sollen. Bereits im WEIWG 2001 fanden sich in § 52 Bestimmungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines solchen Verwaltungsfonds. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde von der damals zuständigen Magistratsabteilung 27 im Jahr 2004 ein derartiger Verwaltungsfonds eingerichtet, dessen Verwaltung aufgrund der Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien mit 1. Jänner 2011 auf die Magistratsabteilung 20 übertragen wurde.

Bei diesem Verwaltungsfonds handelt es sich um einen Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der zur Wahrnehmung der oben genannten gesetzlich definierten Aufgaben geschaffen wurde (sogenannter unselbstständiger Verwaltungsfonds), wodurch für dieses Sondervermögen eine deutliche Abgrenzung dessen Mittel von anderen Mitteln des Landes Wien sichergestellt werden soll.

In § 73 Abs 2 WEIWG 2005 idgF wird normiert, dass die Verwaltung des Fonds der Behörde obliegt und diese das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen hat sowie Personal- und Sachkosten durch den Fonds zu tragen sind. Gemäß Abs 3 erfolgen die Leistungen des Fonds nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Weiters wird ausgeführt, dass auf die Gewährung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass - entgegen den gesetzlichen Bestimmungen - jene nicht unbeträchtlichen anteiligen Personal- und Sachkosten der Magistratsabteilung 20, die mit der Verwaltung des Fonds im Zusammenhang stehen, in der Pra-

xis bis dato nicht durch den Fonds getragen werden. Eine Verrechnung der allgemeinen anteiligen Personal- und Sachkosten zwischen der Magistratsabteilung 20 bzw. der Stadt Wien und dem Ökostromfonds wurde in der Vergangenheit nicht durchgeführt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der finanziellen Gestionierung des Ökostromfonds zu beachten und betreffend der bisher unterlassenen Verrechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Nach § 73 Abs 4 WEIWG 2005 idgF hat die Gewährung von Förderungen auf der Grundlage von Förderungsrichtlinien zu erfolgen, die von der Wiener Landesregierung zu beschließen sind. Die Förderungsrichtlinien haben gem. Abs 5 insbesondere die Kriterien "Effizienter Mitteleinsatz", "Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten Emissionen", "Wirtschaftlichkeit des Projektes", "Beitrag zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes", "Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen" zu berücksichtigen. Weiters hat die Behörde dem Landeselektrizitätsbeirat über die Verwendung der Fondsmittel jährlich, erstmals im Jahr der ersten Förderungsvergabe, zu berichten.

2.1.2 Bei den angeführten Strafbeiträgen gem. § 72 WEIWG 2005 idgF handelt es sich um 27 definierte Verwaltungsübertretungen, die mit Geldstrafen im Ausmaß von 10.000,-- EUR bis 75.000,-- EUR bzw. im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden sind.

2.1.3 Zur Beratung der Behörde in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten ist nach § 74 Abs 1 WEIWG 2005 idgF ein Landeselektrizitätsbeirat einzurichten. Diesem obliegen gem. § 74 Abs 2 WEIWG 2005 idgF die Erörterung von Maßnahmen zur Erreichung des im ÖSG genannten Zielwertes, die Erörterung der Förderungsrichtlinien sowie die Erörterung des Wiener Energiekonzeptes in elektrizitätswirtschaftlicher Hinsicht. In Bezug auf die Zusammensetzung bzw. Mitglieder dieses Beirates finden sich in § 74 Abs 3 bis 8 WEIWG 2005 idgF nähere Ausführungen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Magistratsabteilung 20 zwar Berichte an den Landeselektrizitätsbeirat übermittelt, in denen im Wesentlichen über die finanzi-

ellen Mittel des Ökostromfonds (Stand der finanziellen Mittel, Ein- und Ausgänge) sowie über die Anzahl der Förderungsanträge und die Summe der zugesagten Förderungen berichtet wird, allerdings konnte dem Stadtrechnungshof Wien über die gesetzlich vorgesehene Erörterung der Förderungsrichtlinien keine entsprechende Dokumentation vorgelegt werden, wodurch er nicht feststellen konnte, ob diese auch tatsächlich stattgefunden hat. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die gesetzlich vorgesehene Erörterung der Förderungsrichtlinien mit dem Landeselektrizitätsbeirat künftig durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

2.1.4 Bereits die erste Fassung des Bundesgesetzes über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (ÖSG 2002) enthielt unter § 43 (im ÖSG 2012 unter § 42) eine Verfassungsbestimmung über die Zuweisung von Technologieförderungsmitteln an die Länder. Gemäß § 42 Abs 1 ÖSG 2012 ist den Ländern zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge, sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen ein Betrag von 7 Mio.EUR jährlich zur Verfügung zu stellen, wobei der den Ländern zu erstattende Anteil nach dem Verhältnis der Abgabe von elektrischer Energie aus öffentlichen Netzen an Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher im jeweiligen Land in einem Kalenderjahr zu bemessen ist.

Nach den Bestimmungen in § 42 ÖSG 2012 Abs 2 ist von jedem Land getrennt über den Einsatz dieser Mittel an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie an die E-Control bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein schriftlicher Bericht vorzulegen, in welchem die unterstützten Ökostromprojekte mit ihrer Leistung, Technologie und jährlichen Stromerzeugung sowie die unterstützten Energieeffizienzprogramme jeweils mit Angabe des Unterstützungsausmaßes anzugeben sind. Die Einschau zeigte, dass die Magistratsabteilung 20 diesen gesetzlich vorgesehenen Berichtspflichten nachgekommen ist.

2.1.5 Die Verwaltung des Fonds sowie die Gewährung von Förderungen wurden mit der 47. Verordnung der Wiener Landesregierung über die Änderung der Verordnung, mit der einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung überlassen werden

(LGBI. Nr. 47/2003, ausgegeben am 31. Oktober 2003), dem Amt der Wiener Landesregierung übertragen. Mit der Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien werden diese Agenden derzeit von der Magistratsabteilung 20 wahrgenommen.

## **2.2 Finanzielle Mittel des Ökostromfonds und deren Verwaltung**

2.2.1 Wie bereits erwähnt, wurde der Ökostromfonds im Jahr 2004 vom damaligen Energiedezernat der Magistratsabteilung 27 eingerichtet.

Die Haupteinnahmen des Ökostromfonds bestehen aus den erhaltenen Überweisungen der OeMAG, die für den Bund die Abwicklung und Verteilung der Technologieförderungsmittel jeweils im Nachhinein im 2. Halbjahr für das vorangegangene Jahr vornimmt.

Weiters verfügt der Ökostromfonds - wie unten dargestellt - aufgrund seiner Bankguthaben über nicht unbeträchtliche Zinseneinnahmen. Festzustellen war, dass dem Ökostromfonds im Prüfungszeitraum keine Einnahmen aus Strafbeiträgen gem. § 72 WEIWG 2005 idgF zugewiesen wurden.

Die Ausgaben des Ökostromfonds betrafen im Prüfungszeitraum im Wesentlichen die ausbezahlten Förderungsbeträge und die Dotierung des Treuhandkontos bei der Firma A im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlagen-Förderungsaktion für Privatpersonen der Stadt Wien sowie die Überweisungen an die Magistratsabteilung 22 betreffend den ÖkoBusinessPlan der Stadt Wien.

2.2.2 Zum 1. Jänner 2011, mit dem die Zuständigkeit der Verwaltung des Fonds auf die Magistratsabteilung 20 übergegangen ist, betrug der Stand der finanziellen Mittel rd. 10,64 Mio.EUR.

2.2.3 Die finanzielle Entwicklung der Ökostromfondsmittel, die von der Magistratsabteilung 20 unmittelbar verwaltet werden, stellte sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar (Beträge in EUR):

Entwicklung der finanziellen Mittel des Ökostromfonds		
Stand zum 1. Jänner 2011		10.635.653,16
Einzahlungen 2011:		
Bundesdotierung 2010 OEMAG	1.106.129,00	
Zinsengutschriften abzüglich KEST, Kontoführungsspesen, Spesen Erlagscheine, u.Ä.	141.005,04	
Rückforderungen von Förderungen	710,48	
Gutschrift Magistratsabteilung 27	31.250,00	
Summe Einzahlungen 2011	1.279.094,52	
Auszahlungen 2011:		
Förderungen Photovoltaik	-1.042.007,61	
ÖkoBusinessPlan Wien - Magistratsabteilung 22	-100.000,00	
Summe Auszahlungen 2011	-1.142.007,61	
Stand zum 31. Dezember 2011 bzw. 1. Jänner 2012		10.772.740,07
Einzahlungen 2012:		
Bundesdotierung 2011 OEMAG	1.099.228,00	
Zinsengutschriften abzüglich KEST, Kontoführungsspesen, Spesen Erlagscheine, u.Ä.	117.663,13	
Gutschrift Magistratsabteilung 27	31.250,00	
Summe Einzahlungen 2012	1.248.141,13	
Auszahlungen 2012:		
Förderungen Photovoltaik	-1.545.189,00	
ÖkoBusinessPlan Wien - Magistratsabteilung 22	-100.000,00	
Dotierung Treuhandkonto Firma A	-200.000,00	
NEVK - Wien Energie	-31.250,00	
Alu-Tafeln	-1.014,72	
Werkvertrag	-9.000,00	
Summe Auszahlungen 2012	-1.886.453,72	
Stand zum 31. Dezember 2012 bzw. 1. Jänner 2013		10.134.427,48
Einzahlungen 1. Halbjahr 2013:		
Bundesdotierung 2012 OEMAG		
Zinsengutschriften abzüglich KEST, Kontoführungsspesen, Spesen Erlagscheine, u.Ä.	24.917,46	
Summe Einzahlungen 1. Halbjahr 2013	24.917,46	
Auszahlungen 1. Halbjahr 2013:		
Förderungen Photovoltaik	-950.272,00	
ÖkoBusinessPlan Wien - Magistratsabteilung 22	-100.000,00	
Dotierung Treuhandkonto Firma A	-200.000,00	
Entgelt Firma A	-15.036,00	
NEVK - Wien Energie	-34.025,00	
Werkvertrag	-3.000,00	
Summe Auszahlungen 1. Halbjahr 2013	-1.302.333,00	
Stand zum 30. Juni 2013		8.857.011,94

Die Einnahmen aus der Bundesdotierung betragen in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt rd. 2,21 Mio.EUR. Die Zinsengutschriften abzüglich der Kontoführungsspesen, der KEST und der sonstigen Spesen betragen im Prüfungszeitraum insgesamt rd. 0,28 Mio.EUR. Diesbezüglich war festzustellen, dass sich die Zinsengutschriften aufgrund des sinkenden Zinsniveaus am Markt sowie der sinkenden Guthabenstände kontinuierlich verringerten.



Die von der Magistratsabteilung 27 in den Jahren 2011 und 2012 vereinnahmten Gutschriften in der Gesamthöhe von 62.500,-- EUR resultierten aus einem am 20. Dezember 2010 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Land Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 27, abgeschlossenen Vertrag. Darin verpflichtete sich die Republik Österreich, die im Rahmen des NEVK-Projektes entstehenden Kosten der "Goody Packs" zu übernehmen. Mit der Einrichtung der Magistratsabteilung 20 ging dieses Projekt in ihren Verantwortungsbereich über, allerdings wurde der Republik Österreich dieser Zuständigkeitswechsel nicht mitgeteilt, wodurch diese die Überweisungen weiterhin an die Magistratsabteilung 27 vornahm. Die Magistratsabteilung 27 leitete diese finanziellen Mittel ordnungsgemäß an die Magistratsabteilung 20 als Verwalterin des Ökostromfonds weiter.

Die prüfungsgegenständlichen Ausgaben bzw. Auszahlungen aus den von der Magistratsabteilung 20 unmittelbar verwalteten Bankkonten des Ökostromfonds beliefen sich im zweieinhalbjährigen Betrachtungszeitraum auf insgesamt rd. 4,33 Mio.EUR und werden in den folgenden Punkten des gegenständlichen Berichtes näher erläutert.

2.2.4 Im Zusammenhang mit der Verzinsung der Bankguthaben war auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, wonach das Vermögen des Fonds gem. § 73 Abs 2 WEIWG 2005 idGF zinsbringend anzulegen ist, wobei allerdings nähere Bestimmungen dazu nicht enthalten sind.

Um eine bestmögliche Generierung von marktüblichen Konditionen sowie eine risikoaverse Veranlagung zu gewährleisten, wurde die Veranlagungsstrategie der vorher zuständigen Magistratsabteilung 27 von der Magistratsabteilung 20 in gleicher Form fortgeführt, die sowohl eine Betragsstaffelung mit unterschiedlichen Fristigkeiten als auch eine Aufteilung der Mittel auf verschiedene Kreditinstitute vorsah. Von der vorher zuständigen Magistratsabteilung 27 wurden zum 1. Jänner 2011 ein Wertpapierdepot, mehrere Giro- und Festgeldkonten sowie ein legitimiertes Sparbuch übernommen und von der Magistratsabteilung 20 weitergeführt. Die Wertpapiere reiften im Jahr 2012 ab

und das daraus resultierende Guthaben wurde von der Magistratsabteilung 20 auf Festgeldkonten umgeschichtet. Freigewordene Mittel aus abgelaufenen Festgeldkonten wurden, falls sie nicht für die Auszahlung von Förderungsbeträgen oder sonstigen Ausgaben des Ökostromfonds verwendet wurden, erneut auf Festgeldkonten zinsbringend weiter veranlagt.

Die Einschau zeigte, dass die Magistratsabteilung 27 im November 2009 einen Betrag von 2 Mio.EUR mittels eines Sparbuches, das im Prüfungszeitraum auf die Magistratsabteilung 20 umgeschrieben und in weiterer Folge bei der Stadthauptkasse (Magistratsabteilung 6) hinterlegt wurde, mit einer zweieinhalbjährigen Bindungsfrist zu einem Zinssatz von 2,625 % veranlagt hatte. In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die Bindungsfrist des Sparguthabens im Mai 2012 ablief und es die Magistratsabteilung 20 bis zum Zeitpunkt der Einschau verabsäumte, die entsprechenden Zinsengutschriften nachtragen zu lassen, womit das nun keiner Bindungsfrist mehr unterliegende Kapital lediglich mit dem festgelegten Zinssatz von 0,125 % verzinst wird.

Weiters überzeugte sich der Stadtrechnungshof Wien durch eine am 17. Oktober 2013 erfolgte Nachschau bei der Stadthauptkasse, dass das genannte Sparbuch, lautend auf Stadt Wien Magistratsabteilung 20 Ökostromfonds, im Safe der Stadthauptkasse verwahrt war.

Im Hinblick auf den fehlenden Nachtrag der Zinsengutschriften empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die auf dem Sparbuch lukrierten Zinsengutschriften, welche im Betrachtungszeitraum insgesamt rd. 0,10 Mio.EUR betragen, ehestens nachzuholen und durch Vereinbarung neuer Bindungsfristen für eine zinsenbringendere Veranlagung zu sorgen.

2.2.5 Der oben dargestellte Gesamtstand der von der Magistratsabteilung 20 unmittelbar verwalteten finanziellen Mittel betrug zum Stichtag 30. Juni 2013 rd. 8,86 Mio.EUR und setzte sich aus dem Guthabenstand dreier Kontokorrent- bzw. Dispokonten, zweier Festgeldkonten sowie des genannten legitimierten Sparbuches zusammen.

2.2.6 Wie der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen seiner Einschau feststellte, verfügen drei Personen der Magistratsabteilung 20 (Leiter, dessen Stellvertreter sowie eine Mitarbeiterin) bei den genannten Bankkonten und dem Sparbuch über entsprechende Zeichnungsberechtigungen, wobei eine gemeinsame Verfügungsberechtigung, d.h. zwei Personen müssen gemeinsam zeichnen, vorliegt, wodurch hinsichtlich der Ein- und Auszahlungen im Sinn des internen Kontrollsystems das Vieraugenprinzip gewährleistet ist.

Im Hinblick auf die Bankkontoeröffnungen war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die Magistratsabteilung 20 unabhängig von der Stadthauptkasse (Magistratsabteilung 6) bzw. Magistratsabteilung 5 und ohne diesbezügliche Rücksprache Bankkontoeröffnungen durchführen durfte. Dies hatte zur Folge, dass die genannten Bankkonten des Ökostromfonds zum Zeitpunkt der Einschau nicht im zentralen Bankkontenverzeichnis der Magistratsabteilung 6 enthalten waren.

Weiters zeigte sich, dass Überweisungen im Allgemeinen nur auf Basis händisch ausgefüllter Erlagscheine getätigt werden, da die Magistratsabteilung 20 bei keinem der genannten Konten des Ökostromfonds über ein Electronic- bzw. Online-Banking verfügt.

2.2.7 Die Bankkonten lauten ausschließlich auf die "Magistratsabteilung 20 Energieplanung" bzw. "Magistratsabteilung 20 Ökostromfonds" als Kontoinhaberin, wodurch diese die jeweiligen Bankkontoauszüge von den involvierten Banken direkt erhält. Eine Mitarbeiterin der Magistratsabteilung 20 führt anhand der erhaltenen Bankkontoauszüge selbst erstellte Aufzeichnungen in Form von Excel-Listen, in denen die Kontostände und Kontobewegungen getrennt nach dem jeweiligen Bankkonto erfasst werden, um damit eine aktuelle Übersicht über die finanziellen Mittel des Ökostromfonds zu gewährleisten und über eine entsprechende magistratsabteilungsinterne Dokumentation zu verfügen. Aufgrund des unterlassenen Nachtrags der Guthabenzinsen des Sparbuches sowie der unterbliebenen Berechnung des Guthabenstandes des Treuhandkontos bei der Firma A waren diese beiden Vermögenspositionen in den erwähnten Excel-Listen allerdings

nicht enthalten. Aufgrund der Tatsache, dass die Excel-Listen zum Zeitpunkt der Einschau die einzige komprimierte Datenquelle bzgl. des Ökostromfonds-Vermögens darstellten und im Hinblick auf die nicht unbeträchtliche Höhe der Fondsmittel empfahl der Stadtrechnungshof Wien, zur Sicherstellung eines verlässlichen Zahlenmaterials sämtliche Fondsmittel in diesen Excel-Listen zu erfassen und diese laufend dem aktuellen Stand des Fondsvermögens anzupassen.

In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien weiters festzustellen, dass der Ökostromfonds als unselbstständiger Verwaltungsfonds keinen eigenen Rechnungsabschluss erstellt und die finanzielle Gestion des Ökostromfonds auch keinen Niederschlag in der Buchhaltung des Magistrats der Stadt Wien findet. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, diesbezügliche Gespräche mit der Magistratsabteilung 6 aufzunehmen.

2.2.8 Wie im gegenständlichen Bericht nachfolgend dargestellt, verpflichtete sich die Magistratsabteilung 20, aufgrund der Auslagerung der Abwicklung hinsichtlich der Photovoltaikförderung bei Privatpersonen an die Firma A, zur Dotierung eines Treuhandkontos zugunsten der Firma A als Dienstleisterin. Dieses Bankkonto wurde von der Firma A im Jänner 2012 bei einem Kreditinstitut eröffnet und dient ausschließlich der Auszahlung von zuerkannten Förderungsbeträgen.

Die finanzielle Entwicklung dieses Treuhandkontos als Teil der finanziellen Mittel des Ökostromfonds, das der Magistratsabteilung 20 als Fondsverwalterin und Treuhandgeberin zuzurechnen ist, stellte sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar (Beträge in EUR):

Entwicklung der finanziellen Mittel des Treuhandkontos		
Einzahlungen 2012:		
Dotierungen durch die Magistratsabteilung 20	200.000,00	
Zinsengutschriften abzüglich KEST, Kontoführungsspesen, Spesen Erlagscheine, u.Ä.	169,98	
Summe der Einzahlungen 2012	200.169,98	
Auszahlungen 2012:		
Förderungen Photovoltaik Privatpersonen	-49.666,00	
Stand zum 31. Dezember 2012 bzw. 1. Jänner 2013		150.503,98
Einzahlungen 1. Halbjahr 2013:		
Dotierungen durch die Magistratsabteilung 20	200.000,00	
Auszahlungen 1. Halbjahr 2013:		
Förderungen Photovoltaik Privatpersonen	-319.929,00	
Stand zum 30. Juni 2013		30.574,98

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass in obiger Tabelle die Habenzinsen für das 1. Halbjahr 2013 mangels erfolgter Gutschrift nicht enthalten waren.

Vom Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, dass hinsichtlich des Treuhandkontos, seiner Bankbewegungen und Bankstände keine eigenen (Excel-)Aufzeichnungen von der Magistratsabteilung 20 erstellt wurden. Auch dieses Bankkonto fand keine Berücksichtigung im zentralen Bankkontenverzeichnis der Magistratsabteilung 6.

2.2.9 Zusammenfassend war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die finanziellen Mittel des Ökostromfonds auf Basis der von der Magistratsabteilung 20 unmittelbar verwalteten Bankguthaben von rd. 8,86 Mio.EUR und unter Berücksichtigung der noch nicht gutgeschriebenen Zinsen des Sparbuches in der Höhe von rd. 0,10 Mio.EUR sowie des Guthabenstandes der Treuhandkonten bei der Firma A in der Höhe von rd. 0,03 Mio.EUR zum Stichtag 30. Juni 2013 somit insgesamt rd. 8,99 Mio.EUR betragen.

### **2.3 Darstellung des Ökostromfonds, seiner Dotierungen und Auszahlungen in der Kameralistik und im Rechnungsabschluss der Stadt Wien**

2.3.1 Wie bereits erwähnt, findet die finanzielle Gestion des Ökostromfonds keinen Niederschlag in der Buchhaltung des Magistrats der Stadt Wien. Diesbezügliche Aufzeichnungen und Dokumentationen werden ausschließlich von der Magistratsabteilung 20 selbst geführt und verbleiben bei dieser. Im Prüfungszeitraum kam es weder zu einer magistratsinternen Weitergabe der Daten in Bezug auf den Ökostromfonds an die Magistratsabteilung 5 noch an die Magistratsabteilung 6.

2.3.2 Weiters war festzustellen, dass der Stand der finanziellen Mittel des Ökostromfonds als Verwaltungsfonds weder Berücksichtigung in den Voranschlägen noch in den Rechnungsabschlüssen der Stadt Wien der prüfungsgegenständlichen Jahre 2011 und 2012 fand. Auch in den Vorjahren blieben die finanziellen Mittel des Ökostromfonds darin unberücksichtigt.

Allerdings war in diesem Zusammenhang vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass das WEIWG, auf dessen gesetzlicher Basis der Ökostromfonds eingerichtet wurde, keine haushaltsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich dessen Darstellung sowie seiner Ein- und Auszahlungen im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Stadt Wien enthält. Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass im Bereich des Bundes das Bundeshaushaltsgesetz 2013 den Ausweis von Verwaltungsfonds als Sondervermögen und die betreffenden Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen in der Anlage des Bundesfinanzgesetzes getrennt nach dem jeweiligen Sondervermögen und in voller Höhe (brutto) vorsieht.

2.3.3 Bezüglich des fehlenden Ausweises der finanziellen Mittel des Ökostromfonds in seiner Stellung als unselbstständiger Verwaltungsfonds im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Stadt Wien sowie der unterlassenen Verrechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten zwischen der Stadt Wien und dem Ökostromfonds empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 20, Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 5 hinsichtlich der voranschlagswirksamen (Verrechnung der Personal- und Sachkosten) und der voranschlagsunwirksamen (finanzielle Mittel des Ökostromfonds als Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten sind) Gebarung und Darstellung im Rechnungsabschluss der Stadt Wien herzustellen.

### **3. Förderungsrichtlinien 2011 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und von Energieeffizienzmaßnahmen**

#### **3.1 Allgemeines**

3.1.1 Die für den genannten Prüfungszeitraum relevanten "Förderungsrichtlinien 2011 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom" traten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Diese sind auf der Homepage der Stadt Wien bzw. der Magistratsabteilung 20 den potenziellen Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern ersichtlich und abrufbar. Die Förderungsrichtlinien 2011 gelten für alle Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber und umfassen damit sowohl Privatpersonen als auch Betriebe, Unternehmen und Gesellschaften sowie öffentliche Institutionen.

Gemäß § 1 ist das Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie die Förderung der Stromerzeugung mittels neuer Technologien aus erneuerbaren Energiequellen, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge sowie die Förderung von Energieeffizienzprogrammen im Sinn der Steigerung der Energieeffizienz und des Sparens von Energie. Nach § 1 Abs 3 dieser Richtlinie soll die Förderung einen Anreiz für die Verwirklichung von Maßnahmen bilden, die sich derzeit ohne Förderung nicht innerhalb angemessener Zeit amortisieren. Weiters wird in § 7 ("Förderungsgegenstand") ausgeführt, dass Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und Kosten von immateriellen Leistungen, die im Zusammenhang mit den genannten Zielen notwendig sind und von hiezu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche gefördert werden können. Die Definition der erneuerbaren Energieträger nimmt Bezug auf die entsprechende EU-Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass der Titel der Förderungsrichtlinien 2011 nur die Erzeugung von Ökostrom benennt, jedoch auch für die Förderung von Energieeffizienzprogrammen bzw. Energieeffizienzmaßnahmen gilt, weshalb der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Hinblick darauf, dass diese Förderungen künftig wesentlich an Bedeutung gewinnen werden und zur besseren Verdeutlichung der Förderungsziele und des Förderungsgegenstandes, den Titel der Förderungsrichtlinien entsprechend zu erweitern.

Der § 5 der Richtlinie ("Mittelaufbringung") verweist auf die Mittelzuweisung des Bundes nach dem ÖSG und besagt, dass die Förderungen ausschließlich aus diesen Mitteln aufgebracht werden. Nach § 6 ("Mittelverwendung") sind diese finanziellen Mittel sowohl für die Förderungen als auch für die Verwaltung und Administration der Förderungsmittel heranzuziehen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des WEIWG 2005 idgF, wonach der Fonds auch die entsprechenden Personal- und Sachkosten zu tragen hat, auch in den Förderungsrichtlinien 2011 unter § 6

eine derartige Bestimmung enthalten ist. In diesem Zusammenhang wurde vom Stadtrechnungshof Wien nochmals ausgeführt, dass die den Ökostromfonds betreffenden Verwaltungs- und Administrationskosten, im Wesentlichen anteilige nicht unbeträchtliche Personal- und Sachkosten der Magistratsabteilung 20, im Prüfungszeitraum nicht vom Fonds getragen wurden.

3.1.2 Wie erwähnt, hat die Wiener Landesregierung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des WEIWG die Förderungsrichtlinien zu beschließen. Mit Schreiben vom 16. März 2011 (MA 20 - 138/11) stellte die Magistratsabteilung 20 daher an die Wiener Landesregierung den Antrag, die "Förderungsrichtlinien 2011 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom" rückwirkend mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 zu beschließen. Dieser Antrag basierte auf den Förderungsrichtlinien 2007 und zeigte geringfügige vorzunehmende bzw. vorgenommene Adaptierungen auf. Weiters war damit eine Änderung der Förderungsstelle auf Magistratsabteilung 20 (bisher Magistratsabteilung 27) verbunden.

Mit Beschluss vom 28. März 2011 (Pr.Z. 01220-2011/0001-GSK) genehmigte die Wiener Landesregierung die Förderungsrichtlinien 2011 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom.

3.1.3 Im Rechnungsabschluss der Stadt Wien für das Jahr 2011 hat die Magistratsabteilung 20 im Zusammenhang mit genderspezifischen Zielen die diesbezügliche Überarbeitung der Einreichformulare mitgeteilt. Die Einschau in die Förderungsrichtlinie 2011 zeigte jedoch, dass diese nicht geschlechterneutral formuliert sind, da sie sich nur auf die männliche Form "Förderungsnehmer" beziehen. Gemäß dem Bekenntnis der Magistratsabteilung 20 zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Chancengleichheit sowie zur Sensibilisierung der geschlechtsspezifischen Bedürfnisse empfahl der Stadtrechnungshof Wien, auch die Förderungsrichtlinien entsprechend zu gendern.

## **3.2 Wesentliche Bestimmungen in den Förderungsrichtlinien 2011**

3.2.1 Neben den bereits genannten Bestimmungen der Förderungsrichtlinien wie Inkrafttreten, Ziel, Begriffsbestimmungen, Mittelaufbringung, Mittelverwendung und Förde-



rungsgegenstand enthalten diese umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich allgemeiner und besonderer Förderungsvoraussetzungen, Förderungsarten, Förderungswerberin bzw. Förderungswerber, Förderungsansuchen und Unterlagen, Konsortialförderung, Ermittlung der förderbaren Kosten, Ausmaß der Förderung, Beirat, Förderungsstelle, Förderungsverfahren, Förderungsvertrag, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle, Einstellung und Rückforderung der Förderung.

3.2.2 Nach den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, die Förderungsstelle über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu informieren.

Die Förderungsrichtlinien 2011 verpflichten unter den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen die Förderungsstelle, *"die mit der jeweiligen Abwicklung der betreffenden anderen Förderungen betrauten Institutionen über die beabsichtigte oder erfolgte Vergabe von Förderungsmitteln nach dieser Richtlinie zu benachrichtigen"*.

Wie die Einschau zeigte, verständigte die Magistratsabteilung 20 im Rahmen dieser genannten Meldungspflichten sowohl die OeMAG als Abwicklungs- und Verrechnungsstelle für die Ökostrom-Einspeistarifförderungen als auch die Firma A, die im Jahr 2011 die Funktion der Förderungsabwicklungsstelle für die Photovoltaikförderungsaktion des Klima- und Energiefonds des Bundes für private Haushalte (sogenannte KLIEN-Förderung) übernommen hatte. Die geförderten Projekte wurden mittels Listen über die zugeordneten Zählpunktnummern gemeldet. Als Zählpunkt wird in der Energiewirtschaft die Bezeichnung für den Punkt, an dem Elektrizitäts-Versorgungsleistungen an Verbraucherinnen bzw. Verbraucher geleistet oder von Erzeugerinnen bzw. Erzeugern bezogen werden, verstanden.

Durch die im Jahr 2012 erfolgte Auslagerung der Landesförderungsabwicklung für Privatpersonen von der Magistratsabteilung 20 an die Firma A erübrigte sich eine diesbezügliche Meldungspflicht der Magistratsabteilung 20. Für die im Rahmen der Wiener Photovoltaikförderung an betriebliche Antragstellerinnen bzw. Antragsteller im Jahr 2012 und im 1. Halbjahr 2013 gewährten Förderungen wurden von der Magistrats-

abteilung 20 die betreffenden Zählpunktnummern der OeMAG übermittelt. Somit war die Magistratsabteilung 20 im gesamten Betrachtungszeitraum den in den Förderungsrichtlinien 2011 festgelegten Auflagen hinsichtlich der Benachrichtigung anderer mit Förderungen betrauten Institutionen zwecks Vermeidung von Doppelförderungen nachgekommen.

3.2.3 Die besonderen Förderungsvoraussetzungen enthalten den Hinweis, wonach ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht.

3.2.4 Gemäß § 14 der Förderungsrichtlinien 2011 kann die Förderungsstelle nach Anhörung des Beirates technische, ökologische und ökonomische Kriterien für die Differenzierung der Förderungshöhe festsetzen. Weiters heißt es darin: *"In der Regel darf die Eigenkapitalrendite 6 % nicht übersteigen."* Wie bereits erwähnt, gelten die Förderungsrichtlinien 2011 sowohl für private als auch für gewerbliche Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte diesbezüglich allerdings fest, dass die Bestimmung hinsichtlich der 6%igen Eigenkapitalrendite seit dem Jahr 2009 nicht mehr in die Förderungsverträge aufgenommen wurde.

Auf Basis der ermittelten förderungsfähigen Kosten können die Förderungssätze sowohl für Förderungen über der de-minimis-Grenze als auch bis zur de-minimis-Grenze bis zu 40 % für Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und damit zusammenhängende immaterielle Leistungen betragen. Gemäß § 14 Abs 5 der Richtlinie beziehen sich diese Förderungsgrenzen auf den Nennwert der Maßnahme vor Abzug der Steuern, somit auf die Bruttobeträge.

Das Ausmaß der Photovoltaikförderung des Landes Wien beträgt maximal 40 % der förderungsfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses. In Ergänzung dazu werden vom Ökostrombeirat für Photovoltaikanlagen die jeweils gültigen pauschalen Förderungssätze sowie die maximalen Förderungsobergrenzen pro Anlage beschlossen und auf der Homepage der Magistratsabteilung 20 veröffentlicht.

Die im Rahmen von Energieeffizienzprogrammen geplanten Maßnahmen sind von dieser Höchstgrenzenregelung nicht betroffen.

Während sich der im Jahr 2011 gültige pauschale Förderungssatz von 1.500,-- EUR pro kWp (Spitzenleistung) ab Oktober 2011 auf 1.000,-- EUR pro kWp verringerte, kam es bei der maximalen Förderungsobergrenze in der Höhe von 100.000,-- EUR pro Anlage zu keiner Verringerung. Die Leistungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen wird in kWp gemessen und gibt eine theoretische Leistung unter Testbedingungen an.

Sinkende Marktpreise für Photovoltaikanlagen und die Zunahme an Anträgen für eine Photovoltaikförderung führten zu einer ab 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 wirksam gewordenen Absenkung des pauschalen Förderungssatzes auf 800,-- EUR pro kWp bzw. auf eine maximale Förderungsobergrenze von 80.000,-- EUR pro Anlage. Mit Beginn des Jahres 2013 erfolgte eine vom Ökostrombeirat beschlossene neuerliche Reduzierung der im Zusammenhang mit der Photovoltaikförderung bestehenden Wertgrenzen, sodass der ab 2013 gültige pauschale Förderungssatz 400,-- EUR pro kWp bzw. die maximale Förderungsobergrenze 40.000,-- EUR pro Anlage beträgt.

In diesem Zusammenhang merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass im Betrachtungszeitraum neben der Förderung von Photovoltaikanlagen durch das Land Wien auch auf Bundesebene im Rahmen des Klima- und Energiefonds eine entsprechende Förderungsaktion eingerichtet war, wobei sich diese allerdings ausschließlich an private Antragstellerinnen bzw. Antragsteller richtete. Während im Jahr 2011 eine Kombination der Förderungsaktionen des Bundes und des Landes Wien nicht möglich war, konnte im Jahr 2012 bei Inanspruchnahme der Förderung des Klima- und Energiefonds eine Zusatz- bzw. Ergänzungsförderung des Landes Wien bis zu einem maximalen pauschalen Förderungssatz in der Höhe von 1.300,-- EUR pro kWp bzw. maximal 40 % der förderungsfähigen Gesamtkosten beantragt werden. Mit der ab 12. April 2013 bis 30. November 2013 gültigen Neuauflage der Bundesförderung für Photovoltaikanlagen änderten sich die Rahmenbedingungen für private Antragstellerinnen bzw. Antragsteller in der Weise, dass während dieses Zeitraumes die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 5 kWp ausschließlich durch die Bundesförderung im Rahmen des

Klima- und Energiefonds unterstützt wurde. Um auch all jene Anlagen zu fördern, die von der Bundesförderung ausgenommen sind, werden im Rahmen der Photovoltaikförderungsaktion des Landes Wien ab dem Jahr 2013 private Anlagen, deren Leistung 5 kWp übersteigt sowie betriebliche Anlagen mit dem derzeit gültigen Wiener Landesförderungssatz von 400,-- EUR pro kWp bzw. bis zu 40 % der förderungsfähigen Gesamtkosten unterstützt.

Die Gewährung einer Landesförderung ist davon abhängig, dass die zu errichtende Anlage effizient ist. Voraussetzung dafür sind mindestens 900 Volllaststunden im Jahr unter Nachweis standardisierter Berechnungsmethoden und der Möglichkeit zur Einspeisung in das öffentliche Netz. Abweichend zum Jahr 2011, in dem noch keine Beschränkungen hinsichtlich des Errichtungs- und Fertigstellungszeitraumes galten, hat ab dem Jahr 2012 die Errichtung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage bei bestehenden Gebäuden innerhalb eines Jahres ab Förderungszusage zu erfolgen. Bei neu zu errichtenden Gebäuden, die ausschließlich die Wiener Photovoltaikförderung erhalten, beträgt die maximale Errichtungsdauer zwei Jahre ab Förderungszusage.

In der Praxis erfolgt die Berechnung der Förderungshöhe für eine förderungswürdige Photovoltaikanlage in Form eines pauschalen Förderungssatzes in der Höhe von 400,-- EUR in Abhängigkeit von der Anlagenleistung pro kWp sowie eines Anteils von 40 % der förderungsfähigen Anlagengesamtkosten, wobei die in den Förderungsverträgen angeführte Förderungshöhe jeweils dem niedrigeren Betrag der beiden Berechnungsmethoden entspricht.

Die Einschau zeigte, dass die Antragstellerinnen bzw. die Antragsteller im Förderungsantrag Angaben über ihre Vorsteuerabzugsberechtigung zu machen haben. Weiters ist der Hinweis enthalten, dass bei vorsteuerabzugsberechtigten Projektträgerinnen bzw. Projektträgern eine Förderung der Projektkosten nur vom Nettobetrag, d.h. ohne gesetzliche USt, möglich ist. Im Zuge der Einschau war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die Magistratsabteilung 20 im Prüfungszeitraum bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmerinnen bzw. Unternehmern die Berechnung der Förderungshöhe ausnahmslos auf Basis der Nettoanlagenerrichtungskosten durchgeführt

hatte und nur bei Privatpersonen die Bruttoanlagenerrichtungskosten für die Zuerkennung eines Förderungsbetrages herangezogen wurden.

In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien allerdings auf das aktuelle EuGH-Erkenntnis vom 20. Juni 2013 Rs. 219/12 hin, wonach der Betrieb einer privaten Photovoltaikanlage, bei der der erzeugte Strom regelmäßig in das öffentliche Stromnetz abgeführt wird, eine unternehmerische bzw. wirtschaftliche Tätigkeit im Sinn des § 2 UStG 1994 bzw. Art 4 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie der EU darstellt, wodurch auch Privatpersonen zum Vorsteuerabzug berechtigt sein können. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die bei privaten Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfängern gelebte Praxis der generellen Bruttoförderung angesichts dieser neuen Rechtslage zu evaluieren und gegebenenfalls auch bei Privatpersonen nur mehr die Nettoanlagenerrichtungskosten als Förderungsbasis heranzuziehen.

3.2.5 Die §§ 15 bis 19 der Förderungsrichtlinien 2011 enthalten umfangreiche Bestimmungen in Bezug auf die Einrichtung eines Beirates, des sogenannten Ökostrombeirates, dessen Aufgabenbereich die Beratung der Leiterin bzw. des Leiters der Förderungsstelle bei der Entscheidung über Förderungsansuchen und der Förderungsprogramme umfasst.

Der Beirat besteht aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung; je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Geschäftsgruppe Umwelt, der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke, der Magistratsdirektion - Strategische Energieangelegenheiten, der Magistratsdirektion - Klimaschutzkoordination, der Magistratsabteilung für Umweltschutz (Magistratsabteilung 22), der Wiener Umwelthanwaltschaft, der Förderungsstelle sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds, der Wirtschaftsagentur Wien, der Österreichischen Energieagentur und der Technischen Universität Wien.

Der Ökostrombeirat setzt sich demgemäß aus 17 Institutionen bzw. Organisationseinheiten zusammen und umfasst insgesamt 33 Mitglieder samt Ersatzmitglieder, wobei 20 Personen aus dem Bereich des Magistrats der Stadt Wien stammen.

Die bzw. der Vorsitzende des Beirates wird von der Förderungsstelle gestellt. Der Beirat ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Seine Entscheidungen sind *"unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die Förderungsrichtlinien und die finanzielle Bedeckung zu fällen"*, wobei den Mitgliedern für deren Tätigkeit keine Entschädigungen zustehen.

3.2.6 Nach den Förderungsrichtlinien 2011 ist gem. § 20 mit der Abwicklung der Förderung die Magistratsabteilung 20 als Förderungsstelle betraut und wird damit ermächtigt, Förderungsverträge mit den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern abzuschließen.

Wie bereits erwähnt, erfolgen gemäß der gesetzlichen Bestimmung des WEIWG die Leistungen des Fonds nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Obwohl nur die Magistratsabteilung 20 als Förderungsstelle genannt ist, hat diese die Abwicklung von Photovoltaikförderungen für Privatpersonen mit Beginn des Jahres 2012 an eine externe Gesellschaft ausgelagert und mit ihr diesbezügliche Dienstleistungsverträge abgeschlossen, da die Anzahl der Förderungsanträge im Jahr 2011 generell stark angestiegen und die Magistratsabteilung 20 an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt war.

In diesem Zusammenhang teilte die Magistratsabteilung 20 mit, dass sie den Beirat im Vorfeld über die beabsichtigte Auslagerung der Förderungsabwicklung für Privatpersonen an die Firma A zwar informierte, eine diesbezügliche Protokollierung in den Beiratsprotokollen jedoch unterblieben ist. Weiters teilte sie mit, dass eine derartige Mitteilung an die Wiener Landesregierung nicht erfolgte.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass auf Bundesebene nähere gesetzliche Bestimmungen im Hinblick auf die Auslagerung von Förderungsaktivitäten an externe Gesellschaften bestehen und auch die Richtlinien des Klima- und Energiefonds für die Förderung von Photovoltaikanlagen explizit die Firma A als Abwicklungsstelle der Förderungsaktion benennen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Ordnungsmäßigkeit der Auslagerung der Photovoltaikförderungsabwicklung an die externe Gesellschaft einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

3.2.7 Die Förderungsrichtlinien 2011 legen in § 21 "Förderungsverfahren" fest, dass die Förderungsansuchen gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieser Richtlinie von der Förderungsstelle zu prüfen und dem Beirat vorzulegen sind.

3.2.8 In § 22 dieser Richtlinie wird festgehalten, dass die Gewährung einer Förderung in Form einer schriftlichen Zusicherung zu erfolgen hat. Dieser Förderungsvertrag hat insbesondere den Förderungsgegenstand, das Ausmaß und die Art der Förderung, den Auszahlungsmodus, die Frist für die Fertigstellung und die Art der Abrechnung der Maßnahme, die Berichts- und Prüfungsvereinbarungen, die Zustimmungserklärung zur Übermittlung der Förderungsdaten, Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung und die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie den Gerichtsstand zu enthalten.

3.2.9 Gemäß § 23 Abs 1 dieser Richtlinie haben die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer den Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens der Förderungsstelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Weiters sind sie gem. Abs 2 zu verpflichten, die Förderungsstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Förderungsstelle dafür einzuholen.

Gemäß § 23 Abs 4 dieser Richtlinie sind die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten

Maßnahme die von ihnen erstellten, firmenmäßig gefertigten Abrechnungen des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichtes, in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Förderungsstelle vorzulegen. Nach Abs 5 sind sie weiters zu verpflichten, den Organen des Kontrollamtes der Stadt Wien, der Stadt Wien selbst und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie im Fall der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte und Nachweise hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen sowie Einsicht in die Bücher zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten.

3.2.10 Hinsichtlich der Einstellung und Rückforderung der Förderung enthält § 24 Abs 1 eine umfangreiche Aufstellung jener Fälle, bei denen eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung zurückzuzahlen ist bzw. das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, noch nicht ausbezahlter Förderungen eintritt. Nach Abs 2 sind bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

#### **4. Ablauforganisation in der Magistratsabteilung 20 hinsichtlich der Abwicklung der Förderung von Ökostrom und Energieeffizienzmaßnahmen**

##### **4.1 Einreichung und Auswahl der Förderungsdaten**

Die für die Förderungseinreichung bei der Magistratsabteilung 20 erforderlichen Unterlagen umfassen neben einem bindenden Angebot der Errichterfirma für die Photovoltaikanlage und den Angaben zur prognostizierten jährlichen Stromerzeugung mittels standardisierter Berechnungsmethoden bzw. Kostenzusammenstellung der geplanten Energieeffizienzmaßnahmen ein vollständig ausgefülltes Einreichformular, in welchem detaillierte Angaben zur Förderungswerberin bzw. zum Förderungswerber als auch zur geplanten Photovoltaikanlage bzw. zum geplanten Projekt zu machen sind. Der Antrag auf Förderung kann ausschließlich vor Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlage bzw. vor Projektbeginn erfolgen.



Für jedes einlangende Förderungsansuchen wird von der Magistratsabteilung 20 ein eigener Förderungsakt angelegt und auf Vollständigkeit und Plausibilität hin überprüft. Auf Basis des vollständigen und geprüften Antrages wird von der Magistratsabteilung 20 die Förderungssumme berechnet und der Förderungsfall in die Förderungsliste des laufenden Kalenderjahres (Excel-Liste) eingetragen.

#### **4.2 Vorlage der Förderungsdaten an den Beirat**

Die Förderungsliste des laufenden Kalenderjahres wird dem Ökostrombeirat, der zumindest einmal jährlich tagt, zur Beratung vorgelegt. Wie bereits erwähnt, umfasst der Aufgabenbereich des Ökostrombeirates die Beratung des Leiters der Förderungsstelle bei der Entscheidung über Förderungsansuchen und der Förderungsprogramme. Der Leiter der Magistratsabteilung 20 ist Vorsitzender des Beirates. Die Sitzungen des Ökostrombeirates werden zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit protokolliert.

Der Ökostrombeirat berät über die beantragten Förderungen und gibt dazu eine entsprechende Empfehlung ab, an die der Leiter der Magistratsabteilung 20 bzw. die Magistratsabteilung 20 allerdings nicht gebunden ist. Die gelebte Praxis zeigte im Einschauzeitraum jedoch, dass den Empfehlungen des Beirates gefolgt wurde.

#### **4.3 Abschluss von Förderungsverträgen durch die Magistratsabteilung 20, Endabrechnung und Prüfung, Auszahlung der Förderung**

4.3.1 Auf Basis der vom Ökostrombeirat empfohlenen Förderungsfälle werden von der Magistratsabteilung 20 die entsprechenden Förderungsverträge erstellt, die mittels RSb-Brief an die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber zur Gegenzeichnung verschickt werden.

Auch in diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die Kosten für die RSb-Briefe nicht mit dem Ökostromfonds verrechnet wurden.

Die einlangenden und gegengezeichneten Förderungsverträge werden im Förderungsakt abgelegt und im Hinblick auf die Förderungsabrechnung evident gehalten. Zum ver-

einbarten Endabrechnungstermin hat die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger nach Fertigstellung der Anlage weitere Unterlagen, wie die Rechnungen und Einzahlungsbelege über die Errichtung der Photovoltaikanlage im Original, die Bescheide des Landes Wien in Bezug auf die Errichtung einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage sowie die Anerkennung als Ökostromanlage, die elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung, das Protokoll der Funktionsprüfung nach ÖVE/ÖNORM E 8001, den Nachweis über die Abnahme der erzeugten elektrischen Energie (Stromabnahme- und Einspeisevertrag) sowie Fotos der Anlage und des Wechselrichters vorzulegen.

4.3.2 Im Zusammenhang mit der Einschau in abgeschlossene Förderungsverträge stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diese punktuell missverständliche Formulierungen und Bestimmungen enthalten.

So findet sich unter Pkt. 4 "Auflagen" folgende Bestimmung: *"Der Förderstelle ist 5 Jahre ab Inbetriebnahme jährlich bis zum 31. März des Folgejahres ein Jahresbericht über die Erträge aus der Ökostromanlage zu übermitteln."* Nach dieser Vertragsbestimmung verlangt die Magistratsabteilung 20 von den Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfängern die Bekanntgabe der von der Anlage produzierten Strommenge in kWh, den sogenannten Solarertrag, für das abgelaufene Kalenderjahr ab. Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass unter dem Begriff "Erträge" auch die monetären Wertzuwächse (eines Unternehmens) in einem bestimmten Jahr verstanden werden könnten.

Weiters enthalten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen im Pkt. 5.3.1 folgende Bestimmung: *"Das Vorhaben ist buchhalterisch gesondert auszuweisen."* Nach dieser Vertragsbestimmung verlangt die Magistratsabteilung 20 von den Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfängern nur eine gesonderte Rechnung über die geförderte Ökostromanlage, damit die Kosten der Anlage eindeutig zuorden- und abgrenzbar sind und nicht einen gesonderten Buchungskreis, in dem alle Kosten und Erträge der Ökostromanlage buchhalterisch getrennt von den sonstigen Geschäftsbereichen des geförderten Unternehmens erfasst werden, was jedoch nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien diese Bestimmung möglicherweise implizieren könnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, missverständliche Formulierungen in Förderungsverträgen zu vermeiden und bei der Neufassung von Förderungsverträgen klare und eindeutige Regelungen zu finden.

Weiters findet sich unter Pkt. 8 der im Prüfungszeitraum abgeschlossenen Förderungsverträge hinsichtlich einer möglichen Einstellung und Rückforderung der Förderung ein nicht mehr aktueller Gesetzesverweis auf die Ausgleichsordnung ("*§ 79 Ausgleichsordnung BGBl. II Nr. 221/1934 idgF.*"). Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass die angeführte Ausgleichsordnung bereits mit 30. Juni 2010 außer Kraft getreten ist und durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 eine neue Insolvenzordnung gesetzlich verankert wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die aktuellen Gesetzesverweise zu achten und die Förderungsverträge dahingehend zu überarbeiten.

4.3.3 Im Zuge der Endabrechnung prüft die Magistratsabteilung 20 zunächst das Vorhandensein aller erforderlichen Unterlagen. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird in einem zweiten Schritt überprüft, ob die geplante Photovoltaikanlage tatsächlich in der ursprünglich eingereichten Form und Größe in Bezug auf die Anlagenleistung errichtet wurde, und führt bei Abweichungen zu den eingereichten Förderungsdaten erforderlichenfalls eine Neuberechnung der Förderungssumme durch.

4.3.4 Nach erfolgter Prüfung und bei Erfüllung aller Bedingungen des Förderungsvertrages wird von der Magistratsabteilung 20 unter Wahrung des Vieraugenprinzips die Erstellung der Auszahlungsanweisung vorgenommen, anhand derer die Auszahlung aus den Mitteln des Ökostromfonds zugunsten der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers durchgeführt wird.

#### **4.4 Verwaltung der Förderungsakten bzw. Förderungsdaten sowie die Evidenzhaltung der Berichtspflichten der Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfänger**

4.4.1 Wie bereits erwähnt, erfordern einige Vereinbarungen in den Förderungsverträgen eine entsprechende (z.T. umfangreiche) Evidenzhaltung der Förderungsdaten bzw. Förderungsakten, da die Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfänger verpflichtet wurden, diverse Berichte über einen gewissen Zeitraum nach Erhalt der Förderung abzugeben.

4.4.2 Mit 20. November 2006 schloss das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 27 einen Förderungsvertrag nach den Förderungsrichtlinien 2003 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom mit dem Bundesforste Biomasse Kraftwerk, einem Unternehmen, das der Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes Wien unterliegt, ab. Damit wurde das errichtete Biomassekraftwerk in Simmering gefördert (s.a. Tätigkeitsbericht 2010, Wien Energie Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG und Wien Energie Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung, Pkt. 1.3.6). Mit der Einrichtung der Magistratsabteilung 20 war der diesbezügliche Förderungsakt samt Unterlagen sowie Förderungsvertrag in ihre Zuständigkeit übergegangen, wodurch die Magistratsabteilung 20 diesen Förderungsakt in ihrem Aktenbestand ausweist. Damit wurde auch die Evidenzhaltung der Berichtspflichten der Förderungsnehmerin an die Magistratsabteilung 20 übertragen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in diesen Förderungsakt ergab, dass im Rahmen der vertraglich vereinbarten Berichtspflichten die Bekanntgabe des Biomasseertrages durch die Förderungswerberin betreffend der letzten Betriebsjahre zwar erfolgte, die erwirtschaftete Eigenkapitalrendite (6 %-Bestimmung) allerdings von der Förderungswerberin für den Prüfungszeitraum nicht bekannt gegeben wurde, wodurch vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen war, dass durch die Magistratsabteilung 20 keine laufende Aktualisierung bzw. Überwachung der vertraglich bedungenen Berichtspflichten der Förderungsnehmerin erfolgte. Laut den Bestimmungen des abgeschlossenen Förderungsvertrages kann die Förderung nämlich von der Förderungsgeberin rückgefordert werden, wenn vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht

oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtentsprechung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist. Die Einschau in den Förderungsakt durch den Stadtrechnungshof Wien im Oktober 2013 zeigte weiters, dass die Magistratsabteilung 20 von der Förderungsnehmerin keine fehlenden Berichte abverlangt hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien wies die Magistratsabteilung 20 im Zuge seiner Einschau auch darauf hin, dass durch Umgründungen im Wien Energie-Konzern als Teilkonzern der Wiener Stadtwerke ein Eigentümerinnenwechsel bei der Förderungsnehmerin stattgefunden hat. Die bisherige Dritteigentümerin des Bundesforste Biomasse Kraftwerks, die Fernwärme Wien, wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 2. Juli 2013, rückwirkend mit Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2012, als übertragende Gesellschaft mit der Wien Energie als übernehmende Gesellschaft verschmolzen, womit die Wien Energie zum Zeitpunkt der Einschau zwei Drittel-Gesellschafterin der Förderungsnehmerin war.

Laut den Bestimmungen des Förderungsvertrages aus dem Jahr 2006 kann die Förderung von der Förderungsgeberin, der jetzigen Magistratsabteilung 20, rückgefordert werden, wenn das Unternehmen der Förderungsnehmerin oder die geförderte Anlage selbst bis zu zehn Jahre nach der Inbetriebnahme auf eine andere Rechtsträgerin bzw. auf einen anderen Rechtsträger (wie im dargestellten Fall) übergeht. Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in einem solchen Fall jedoch abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint. Diese Bestimmung findet sich auch in den Förderungsrichtlinien 2011 und ist weiterhin Vertragsbestandteil aller von der Magistratsabteilung 20 abgeschlossenen prüfungsgegenständlichen Förderungsverträge.

Die im Oktober 2013 erfolgte Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in den vorgelegten Förderungsakt ergab, dass keine Meldung über die geänderten Eigentumsverhältnisse durch die Förderungsnehmerin vorgenommen wurde. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass von der Magistratsabteilung 20 weder in Förderungsfällen mit hohen ausbezahlten Förderungssummen noch stichprobenweise diesbezügliche Über-

prüfungsmaßnahmen gesetzt wurden. Vielmehr verzichtete die Magistratsabteilung 20 grundsätzlich, d.h. in allen Förderungsfällen, auf die Überprüfung der genannten Förderungsvertragsbestimmungen. In diesem Zusammenhang wies die Magistratsabteilung 20 darauf hin, dass infolge fehlenden Firmenbuchzuganges eine Überprüfung dieser Vertragsbestimmungen kaum möglich ist.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, organisatorische Voraussetzungen für geeignete Überprüfungsmaßnahmen zu schaffen und zumindest in all jenen Fällen, in denen höhere Förderungssummen zur Auszahlung gelangten bzw. gelangen - eine diesbezügliche Grenze wäre zu definieren -, solche durchzuführen, zumal in den Förderungsverträgen entsprechende Bestimmungen und deren Konsequenzen bei Nichtbefolgung aufgenommen wurden.

#### **4.5 Zusammenfassende Betrachtungen zur Ablauforganisation und zum Verfahrensablauf**

Hinsichtlich des dargestellten Verfahrensablaufes bzw. der Ablauforganisation in der Magistratsabteilung 20 war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass weder Verfahrensanweisungen noch Prozessbeschreibungen o.ä. Dienstanweisungen vorhanden waren. Auch ein Organisationshandbuch lag zum Einschauzeitraum nicht vor.

Die Einschau zeigte, dass die Handhabung der Förderungsakten durch die Magistratsabteilung 20 aufgrund unvollständiger Angaben in den Einreichformularen und Endabrechnungen sowie durch die mehrjährigen Berichtspflichten der Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist.

Wie im vorliegenden Bericht bereits dargestellt, erstellt die Magistratsabteilung 20 zwar diverse Excel-Listen, allerdings verfügt sie nicht über eine zentrale Förderungsdatenbank, in der die wesentlichen Daten zu den Förderungsakten dokumentiert werden und die die Evidenzhaltung erleichtert und sicherstellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die nachträgliche Erstellung einer zentralen Förderungsdatenbank im Sinn einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren und bei Bedarf eine solche zu implementieren.

## **5. Beauftragung einer externen Gesellschaft für die Abwicklung und Vergabe der Photovoltaikförderung für Privatpersonen**

### **5.1 Allgemeines zu den Verträgen mit der externen Gesellschaft**

5.1.1 Wie bereits erwähnt, lagerte die Magistratsabteilung 20 mit Beginn des Jahres 2012 die Abwicklung der Förderungsaktivitäten hinsichtlich der Photovoltaikförderung für Privatpersonen an die Firma A, deren Geschäftszweig das Förderungsmanagement umfasst, aus. Als Tochtergesellschaft der Firma B unterliegt sie, so wie ihre Muttergesellschaft, dem Einschaurecht des Rechnungshofes. Neben der Wiener Landesförderung weist die Firma A auf ihrer Homepage darauf hin, dass sie auch mit der Abwicklung der Photovoltaikförderungsaktionen der Länder Tirol und Vorarlberg sowie des Bundes beauftragt ist.

Bezüglich der Auswahl der Firma A als Förderungsabwicklungsstelle für die Photovoltaikförderung an Privatpersonen wies die Magistratsabteilung 20 darauf hin, dass diese bereits mit der Abwicklung der diesbezüglichen Bundesförderung betraut und am Markt als führendes Förderungsmanagementunternehmen etabliert war, wodurch die Firma A als externe Abwicklungsstelle am geeignetsten erschien, weshalb auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet wurde. Weiters wies sie darauf hin, dass die Firma A über ein Zertifikat hinsichtlich ihres Umweltmanagementsystems gemäß EMAS verfügt.

5.1.2 Der erste diesbezügliche Dienstleistungsvertrag vom 23. Dezember 2011 für das Jahr 2012 umfasst als Vertragsgegenstand die komplette Abwicklung der Wiener Photovoltaikförderung für private Haushalte. Das Leistungsspektrum der Firma A erstreckt sich von der Bearbeitung des Förderungsantrages bis hin zur Auszahlung der Förderungsbeträge inkl. Kontrolle der im Förderungsvertrag angeführten Auflagen. Die Vertragslaufzeit wurde mit 31. Dezember 2012 befristet, wobei der Stadt Wien allerdings das Recht zusteht, bei nicht zeitgerechter Lieferung den Vertrag ohne Angabe von Gründen aufzulösen.

Als Honorar wurde ein Pauschalentgelt vereinbart, welches sich aus dem jährlichen Dienstleistungspauschale in der Höhe von 10.000,-- EUR netto und den Pauschalpreisen in der Höhe von 90,-- EUR netto pro Ergänzungsförderung sowie 190,-- EUR netto pro laufender Landesförderung zusammensetzt.

Unter dem Vertragspunkt "Datenverwendung durch die Auftraggeberin" wurde die Auftragnehmerin darauf hingewiesen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der EU übermittelt und offengelegt werden müssen. Wie ersichtlich wurde das Kontrollamt bzw. der Stadtrechnungshof Wien in dieser Vertragsbestimmung allerdings nicht erwähnt, weshalb empfohlen wurde, die genannte Vertragsbestimmung in künftigen Verträgen entsprechend zu ergänzen.

5.1.3 Mit dem zweiten Dienstleistungsvertrag vom 4. Februar 2013 wurde die Firma A erneut mit der Abwicklung der Photovoltaikförderung für private Haushalte in Wien für das Jahr 2013 beauftragt, wobei die Auftragsbedingungen mit jenen des ersten Dienstleistungsvertrages nahezu ident sind. Als Honorar wurde ebenfalls ein jährliches Pauschalentgelt von 10.000,-- EUR netto sowie für die laufende Landesförderung ein solches von 190,-- EUR netto je Förderungsantrag bzw. Förderungsakt vereinbart.

Aufgrund der Neuauflage der Bundesförderungsaktion für den Zeitraum 12. April 2013 bis 30. November 2013 erfolgte am 6. August 2013 eine Aktualisierung der bisher vertraglich festgelegten Leistungsbeschreibung in Bezug auf die während der Laufzeit der Bundesförderung gültige Vorgangsweise bei der Förderungsabwicklung. Wie ersichtlich wurde die entsprechende Änderung zum zweiten Dienstleistungsvertrag erst nach rd. vier Monaten ab Beginn der Bundesförderungsaktion zwischen der Magistratsabteilung 20 und der Firma A abgeschlossen, weshalb der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren bzw. zeitgerecht die entsprechenden Schritte zu setzen, um sicherzustellen, dass die an die Firma A ausgelagerten Leistungen auch ordnungsgemäß umgesetzt werden.



5.1.4 Die Dienstleistungen des Jahres 2012 wurden von der Firma A mit Rechnung vom 27. Dezember 2012 in der Höhe von netto 12.530,-- EUR zuzüglich 20 % USt in der Höhe von 2.506,-- EUR, zusammen also brutto 15.036,-- EUR abgerechnet. Damit wurden das jährliche Pauschale sowie die projektspezifischen Leistungen, welche in Form von 26 Stück Ergänzungsförderungen sowie einer laufenden Landesförderung bestanden, abgerechnet. Die Magistratsabteilung 20 nahm die Begleichung dieser Rechnung in der Höhe des Bruttobetragtes direkt aus Mitteln des Ökostromfonds vor. In diesem Zusammenhang empfahl der Stadtrechnungshof Wien, in Rücksprache mit der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsabteilung 6 zu prüfen, ob die Magistratsabteilung 20 im Rahmen ihrer Förderungsabwicklung, die rechtlich eine Tätigkeit der Privatwirtschaftsverwaltung darstellt, bei erhaltenen Rechnungen zu einem Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Weiters war festzustellen, dass die nicht unbeträchtlichen externen durchschnittlichen Kosten bei insgesamt 27 abgerechneten Förderungsfällen - ohne Einbeziehung der 298 im Bearbeitungsstatus befindlichen Förderungsfälle - für das Jahr 2012 je abgerechneten Förderungsfall 556,89 EUR auf Basis des Bruttorechnungsbetragtes betragen, was durch die Höhe des jährlichen Pauschalentgeltes, das unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Förderungsfälle zu entrichten ist, bedingt war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Neben den 27 Förderungsfällen, die zur Gänze im Jahr 2012 abgeschlossen wurden, mussten zusätzlich 298 Förderungsanträge bis zur Vertragserstellung bearbeitet werden.

Für diese 298 Förderungsfälle ist ungefähr der halbe Arbeitsaufwand notwendig, der aber nicht abgerechnet werden konnte, da die meisten Förderungsfälle erst im Folgejahr 2013 abgeschlossen wurden. Daher wurde ein pauschales Fixum vereinbart, das den Zeitpunkt von Leistung und Bezahlung besser in Übereinstimmung bringt.

Die Kosten je Förderungsfall 2012 können unserer Ansicht nach nur mit Bezug auf die Förderungsfälle pro Jahr sauber berechnet werden, auch wenn die Kosten nicht nur im Budget 2012 anfallen:

228,-- EUR Bruttokosten pro Förderungsfall,  
12.000,-- EUR Fixum/298 Fälle = 40,27 EUR anteilige Kosten pro Förderungsfall  
ergibt 268,27 EUR Gesamtkosten pro Förderungsfall.

5.1.5 Im Zusammenhang mit einem möglichen Auslaufen der Photovoltaikförderungsaktion und einer damit verbundenen Nichtverlängerung des Dienstleistungsvertrages mit der Firma A empfahl der Stadtrechnungshof Wien, eine Akteneinsicht durch die Magistratsabteilung 20 in die von der Firma A aufbewahrten Förderungsakten über die Laufzeit des Dienstleistungsvertrages hinaus vertraglich sicherzustellen.

## **5.2 Förderungsabwicklung: Antragstellung, Vorlage der Förderungsdaten an die Magistratsabteilung 20 und den Beirat, Abschluss von Förderungsverträgen und Endabrechnung**

5.2.1 In den jeweiligen Dienstleistungsverträgen vereinbarten die beiden Vertragspartnerinnen die Vorgangsweisen hinsichtlich der Landesförderungsabwicklung in Bezug auf die Antragstellung, die Projektprüfung, die Förderungsvertragserstellung, die Endabrechnung und die Auszahlung der Förderungsbeträge.

Demnach ist die Antragstellung nur in elektronischer Form bei der Firma A möglich, wobei sämtliche Daten des gültigen Einreichformulars der Magistratsabteilung 20 erfasst werden und zusätzlich die Sozialversicherungsnummer der Antragstellerin bzw. des Antragstellers anzugeben ist. Die Firma A wurde verpflichtet, die von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den gültigen Förderungsrichtlinien der Stadt Wien und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzung zu prüfen und zu beurteilen. Aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen wird von der Firma A ein Förderungsvorschlag erarbeitet, welcher der Vorlage zur Genehmigung an den Ökostrombeirat dient.

5.2.2 Die Vorlage des Förderungsvorschlages beim Ökostrombeirat erfolgt durch die Magistratsabteilung 20, die die Firma A über das Ergebnis der Sitzung bzw. über die ausgesprochenen Empfehlungen des Ökostrombeirates, die wie die Praxis zeigte auch im Umlaufbeschluss ausgesprochen wurden, informiert.

5.2.3 Nach Empfehlung bzw. Genehmigung durch den Ökostrombeirat erfolgen die Erstellung und der Versand der Förderungsverträge an die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer durch die Firma A, wobei diese Verträge auf dem Vertragsmuster der Magistratsabteilung 20 beruhen. Laut Dienstleistungsvertrag ist jedem Förderungsvertrag ein Schreiben im Namen der Stadt Wien über die Vergabe der Förderung aus Landesmitteln beizulegen. Die Überwachung des fristgerechten Eingangs der unterzeichneten Förderungsverträge und Annahmeerklärungen hat durch die Firma A zu erfolgen. Zu ihrer Information erhält auch die Magistratsabteilung 20 die Förderungsverträge in elektronischer Form.

Die Firma A schließt, wie im Dienstleistungsvertrag vereinbart, mit jeder Förderungswerberin bzw. jedem Förderungswerber einen Förderungsvertrag ab, der jedoch von dem Förderungsvertrag, den die Magistratsabteilung 20 mit ihren Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern abschließt, in einigen Punkten gravierend abweicht. So sind in diesen Förderungsverträgen neben fehlenden Berichtspflichten des Privaten auch keine Bestimmungen hinsichtlich der Einstellung und Rückforderung der Förderung enthalten.

Die Förderungsverträge werden zwischen *"dem Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 20 - Energieplanung als Förderungsgeber, vertreten durch die Firma A"* und den jeweiligen Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern abgeschlossen, womit in formeller Hinsicht nur die Firma A bzw. deren Mitarbeiterinnen den Förderungsvertrag firmenmäßig zeichnen. Zusätzlich enthält jede Förderungsnehmerin bzw. jeder Förderungsnehmer ein Schreiben der Vizebürgermeisterin und amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung von Wien, das dem Förderungsvertrag beigelegt wird und von der Vi-

zebürgermeisterin und amtsführender Stadträtin und dem Leiter der Magistratsabteilung 20 unterfertigt ist, in dem die Bedeutung erneuerbarer Energien für Wien betont und der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer für den Beitrag zum Klimaschutz gedankt wird.

5.2.4 Die Förderungsendabrechnung und Überprüfung der Auszahlungsvoraussetzungen haben sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht durch die Firma A zu erfolgen. Die Firma A wurde verpflichtet, den Feststellungs- und Anerkennungsbescheid der Magistratsabteilung 64, das Protokoll der Funktionsprüfung nach ÖVE/ÖNORM E 8001 betreffend Errichtung von elektrischen Anlagen sowie den Stromabnahme- und Einspeisevertrag abzuverlangen. Verlängerungen der vorgegebenen Endabrechnungstermine dürfen nur nach Rücksprache mit der Magistratsabteilung 20 von der Firma A durchgeführt werden.

Als Information erhält die Magistratsabteilung 20 lt. Dienstleistungsvertrag einen entsprechenden Bericht, der einen Soll-Ist-Vergleich zwischen den beantragten und endabgerechneten Investitionskosten sowie die endgültige Förderungshöhe enthalten muss.

5.2.5 In den jeweiligen Dienstleistungsverträgen wurde die Firma A weiters verpflichtet, sowohl bei der Beurteilung als auch bei der Abrechnung der Förderungsfälle das Vieraugenprinzip anzuwenden. Der zweite Dienstleistungsvertrag enthält zudem die Verpflichtung für die Firma A, einen jährlichen Abgleich der Zählpunkte mit der OeMAG zur Vermeidung von Doppelförderungen durchzuführen.

5.2.6 Zusätzlich wurde die Firma A verpflichtet, sämtliche Anträge sowie die wesentlichen Informationen zu den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern, zum Projekt, zum Umwelteffekt und zu den Kosten elektronisch in ihrer Datenbank zu erfassen und einen Förderungsbericht zu erstellen, der an die Magistratsabteilung 20 zu übermitteln ist.

5.2.7 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Magistratsabteilung 20 im Betrachtungszeitraum keine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen, wie beispielsweise das genannte Vieraugenprinzip, vor Ort bei der Firma A vorgenommen hatte, weshalb er empfahl, künftig eine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen vorzunehmen.

### **5.3 Förderungsauszahlungen über ein Treuhandkonto**

In den abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen wurde mit der Firma A vereinbart, dass die Auszahlung der Förderungen durch die Firma A über ein Treuhandkonto zu erfolgen hat, welches halbjährlich mit einem bestimmten Betrag vom Ökostromfonds durch die Magistratsabteilung 20 zu dotieren ist.

Mit dieser Vereinbarung zur Einrichtung eines Treuhandkontos übertrug die Magistratsabteilung 20 als Treuhandgeberin der Firma A als Treuhandnehmerin das Recht, ein Bankkonto im Namen der Firma A jedoch für Rechnung der Magistratsabteilung 20 einzurichten. Im Sinn der Treuhandkonstruktion steht damit das Guthaben auf dem Treuhandkonto der Treuhandgeberin zu bzw. geht ein negativer Kontostand zu ihren Lasten. Weiters steht der Treuhandgeberin im Fall der Insolvenz der Treuhandnehmerin ein Aussonderungsrecht zu, womit das Treuhandvermögen in der Verfügungsmacht der Treuhandgeberin verbleibt. Hinsichtlich der Verzinsung eines Treuhandkontos bestehen keinerlei Regelungen, ob das Treuhandvermögen zinsenbringend anzulegen ist und wem anfallende Zinsen zuzurechnen sind.

Obwohl vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen war, dass die lukrierten Zinsen ohnedies dem Treuhandkonto und somit dem Ökostromfonds zugutekamen, empfahl er dennoch, aufgrund fehlender Vereinbarungen hinsichtlich der Zurechnung anfallender Zinsen und der Kontoführungsspesen betreffend des Treuhandkontos, diesbezügliche Regelungen ins Vertragswerk aufzunehmen.

## **6. Förderungsvolumen im Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 30. Juni 2013**

### **6.1 Anzahl der Förderungsanträge Photovoltaik bei der Magistratsabteilung 20**

6.1.1 Aufgrund des erfolgten Zuständigkeitswechsels für die Abwicklung der Photovoltaikförderungsaktion des Landes Wien übernahm die Magistratsabteilung 20 zum Stichtag 1. Jänner 2011 von der Magistratsabteilung 27 insgesamt 236 Förderungsakten, wovon sich 65 Förderungsanträge im Bearbeitungsstatus befanden.

6.1.2 Im Jahr 2011 wurden insgesamt 259 Förderungsanträge im Rahmen der Wiener Photovoltaikförderungsaktion bei der Magistratsabteilung 20 eingebracht, davon betrafen 191 Privatpersonen und 68 Betriebe bzw. Institutionen. Im Jahr 2012, ab dem Neuanträge von Privatpersonen ausschließlich bei der Firma A eingereicht werden konnten, wurden 165 Förderungsansuchen von Betrieben und (öffentlichen) Institutionen bei der Magistratsabteilung 20 eingereicht. Die vor dem 1. Jänner 2012 von Privatpersonen eingereichten Förderungsanträge verblieben bei der Magistratsabteilung 20 zur weiteren Bearbeitung. Mit den für das 1. Halbjahr 2013 gestellten 63 Förderungsansuchen langten bei der Magistratsabteilung 20 im gesamten Betrachtungszeitraum 487 Neuanträge ein.

6.1.3 Im Betrachtungszeitraum 1. Jänner 2011 bis 30. Juni 2013 wurden von der Magistratsabteilung 20 insgesamt 303 Förderungsanträge im Rahmen der Photovoltaikförderungsaktion mit einer Förderungssumme in der Höhe von rd. 3,54 Mio.EUR endabgerechnet.

6.1.4 Unter Berücksichtigung der von der Magistratsabteilung 27 übernommenen offenen Förderungsakten sowie der bereits endabgerechneten Förderungen befanden sich zum Stichtag 30. Juni 2013 245 Förderungsanträge im Rahmen der Wiener Photovoltaikförderungsaktion sowie vier Anträge im Zusammenhang mit der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in Bearbeitung. Die dafür von der Magistratsabteilung 20 reservierten Mittel aus dem Ökostromfonds, d.s. jene Mittel, die dem Ökostrombeirat bereits präsentiert und von diesem genehmigt wurden, beliefen sich auf insgesamt rd. 8,79 Mio.EUR, wovon rd. 8,13 Mio.EUR auf die Förderung der Errichtung von Photovol-

taikanlagen und rd. 0,66 Mio.EUR auf die Förderung der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen entfallen.

6.1.5 Der Stadtrechnungshof Wien merkte in diesem Zusammenhang an, dass bei der Auflistung der Förderungsfälle all jene unberücksichtigt blieben, die von den jeweiligen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zurückgezogen wurden.

## **6.2 Ausbezahlte Förderungsbeträge für Photovoltaikanlagen durch die Magistratsabteilung 20 im Zusammenhang mit endabgerechneten Förderungsansuchen im Betrachtungszeitraum**

6.2.1 Hinsichtlich der jährlich ausbezahlten Förderungsbeträge im Zusammenhang mit endabgerechneten Förderungsakten erstellte der Stadtrechnungshof Wien folgende Tabelle, aus der die Anzahl der Förderungsanzahlungen pro Jahr und deren betragliche Bandbreiten sowie der durchschnittlich ausbezahlte Förderungsbetrag je Förderungsbewilligung ersichtlich sind (Beträge in EUR):

2011:	Bandbreiten	Förderungsbeträge
109 Förderungsauszahlungen	zwischen 594,00 und 92.864,00	1.042.007,61
davon: 93	zwischen 594,00 und 10.000 ,00	
9	zwischen 10.000,01 und 20.000,00	
2	zwischen 20.000,01 und 30.000,00	
1	zwischen 30.000,01 und 40.000,00	
0	zwischen 40.000,01 und 50.000,00	
1	zwischen 50.000,01 und 60.000,00	
0	zwischen 60.000,01 und 70.000,00	
1	zwischen 70.000,01 und 80.000,00	
1	zwischen 80.000,01 und 90.000,00	
1	zwischen 90.000,01 und 92.864,00	
<b>Durchschnittlicher Förderungsbetrag</b>		<b>9.559,70</b>
2012:		
136 Förderungsauszahlungen	zwischen 836,00 und 86.180,00	1.545.189,00
davon: 106	zwischen 836,00 und 10.000,00	
12	zwischen 10.000,01 und 20.000,00	
5	zwischen 20.000,01 und 30.000,00	
2	zwischen 30.000,01 und 40.000,00	
3	zwischen 40.000,01 und 50.000,00	
3	zwischen 50.000,01 und 60.000,00	
4	zwischen 60.000,01 und 70.000,00	
-	zwischen 70.000,01 und 80.000,00	
1	zwischen 80.000,01 und 86.180,00	
<b>Durchschnittlicher Förderungsbetrag</b>		<b>11.361,68</b>

1. Halbjahr 2013:	Bandbreiten	Förderungsbeträge
58 Förderungsauszahlungen	zwischen 949,00 und 100.000,00	950.272,00
davon: 33	zwischen 949,00 und 10.000,00	
12	zwischen 10.000,01 und 20.000,00	
4	zwischen 20.000,01 und 30.000,00	
5	zwischen 30.000,01 und 40.000,00	
1	zwischen 40.000,01 und 50.000,00	
-	zwischen 50.000,01 und 60.000,00	
-	zwischen 60.000,01 und 70.000,00	
-	zwischen 70.000,01 und 80.000,00	
1	zwischen 80.000,01 und 90.000,00	
2	zwischen 90.000,01 und 100.000,00	
Durchschnittlicher Förderungsbetrag		16.384,00

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stiegen die ausbezahlten Förderungsbeträge für die Photovoltaikförderungsaktion im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr signifikant an und erhöhten sich um rd. 48 %. Wie die Förderungssumme für das 1. Halbjahr 2013 zeigte, dürfte sich dieser Trend für das gesamte Jahr 2013 fortsetzen. Im gesamten Betrachtungszeitraum 1. Jänner 2011 bis 30. Juni 2013 gelangte bei insgesamt 303 abgerechneten Förderungsfällen eine Gesamtsumme in der Höhe von 3.537.468,61 EUR zur Auszahlung, woraus sich eine durchschnittliche Förderungshöhe von 11.674,81 EUR ergab. Auch die durchschnittliche Förderungshöhe je abgerechneten Förderungsfall stieg im Zeitablauf von 9.559,70 EUR im Jahr 2011 auf 16.384,-- EUR im 1. Halbjahr 2013 deutlich an. Während die Jahre 2011 und 2012 von vielen kleineren Förderungsfällen geprägt waren, wurden im 1. Halbjahr 2013 nur mehr knapp über die Hälfte als Kleinförderungen bis 10.000,-- EUR ausbezahlt. Dieser Umstand war im Wesentlichen auf die Auslagerung der Photovoltaikförderungen für private Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zurückzuführen, die kleinere Anlagen mit geringerer Arbeitsleistung errichteten, sodass die Magistratsabteilung 20 hauptsächlich gewerbliche Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit höheren Anlagenleistungen abrechnete.

Der Stadtrechnungshof Wien wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei dieser Zahlenanalyse jedoch die im Jahr 2011 erfolgte teilweise Rückzahlung von 710,48 EUR bei der ausbezahlten Gesamtförderungssumme wegen Geringfügigkeit nicht berücksichtigt wurde.



Nur in einem abgerechneten Förderungsfall wurde der damals zum Antragsdatum gültige maximale Förderungsbetrag in der Höhe von 100.000,-- EUR im Jahr 2013 zuerkannt.

### **6.3 Anzahl der Förderungsanträge in Bearbeitung zum 30. Juni 2013 bei der Magistratsabteilung 20**

Auf Grundlage der im Rahmen der Photovoltaikförderungsaktion bei der Magistratsabteilung 20 in Bearbeitung befindlichen 245 Förderungsanträge erstellte der Stadtrechnungshof Wien folgende Tabelle, aus der die betraglichen Bandbreiten sowie der durchschnittliche reservierte Förderungsbetrag je Förderungsantrag ersichtlich sind (Beträge in EUR):

	Bandbreiten	Reservierte Förderungsbeträge
245 offene Förderungsanträge	zwischen 1.152,00 und 100.000,00	8.131.090,00
davon: 12	Höchstbetrag 100.000,00	
25	zwischen 80.000,00 und 99.999,99	
28	zwischen 40.000,01 und 79.999,99	
180	unter 40.000,00	
Durchschnittlicher reservierter Förderungsbetrag		33.188,12

Von den zum Stichtag 30. Juni 2013 bei der Magistratsabteilung 20 aufliegenden 245 offenen Förderungsfällen befanden sich zwölf Förderungsanträge mit dem zum Einreichdatum gültigen Höchstförderungsbetrag von 100.000,-- EUR in Bearbeitung. Für weitere 25 bzw. 28 Förderungsanträge wurden pro offenem Verfahren Förderungsbeträge in einer Höhe zwischen 80.000,-- EUR und 99.999,-- EUR bzw. zwischen 40.000,01 EUR und 79.999,99 EUR reserviert, wodurch sich im Vergleich zu den Durchschnittsbeträgen der bereits endabgerechneten Förderungsanträge ein höherer durchschnittlicher vorläufiger Förderungsbetrag je Photovoltaikanlage von rd. 33.188,12 EUR ergab. Dieser Umstand war lt. Auskunft der Magistratsabteilung 20 darauf zurückzuführen, dass die einjährige Errichtungs- und Fertigstellungsfrist der Photovoltaikanlagen bei bestehenden Gebäuden erst für ab dem Jahr 2012 einlangende Förderungsanträge gilt und sich die Endabrechnungen für im Jahr 2011 eingebrachte Förderungsanträge für Photovoltaikanlagen mit einer höheren Anlagenleistung aufgrund noch nicht erfolgter Errichtung oder Fertigstellung bzw. fehlender Endabrechnungsun-

terlagen z.T. erheblich verzögern. Zudem wurden den zahlreichen Fristverlängerungsansuchen im Zusammenhang mit den ab dem Jahr 2012 eingebrachten Förderungsansuchen von der Magistratsabteilung 20 stattgegeben. Aus einem in Bearbeitung befindlichen Förderungsantrag ergab sich der niedrigste reservierte Förderungsbetrag in der Höhe von 1.152,-- EUR.

#### **6.4 Rückforderung von Förderungen durch die Magistratsabteilung 20**

6.4.1 Wie bereits erwähnt, enthalten die Förderungsrichtlinien sowie die abgeschlossenen Förderungsverträge der Magistratsabteilung 20 zahlreiche Bestimmungen hinsichtlich der Einstellung und Rückforderung der Förderungen.

6.4.2 Im zweieinhalbjährigen Betrachtungszeitraum kam es im Jahr 2011 in einem Photovoltaikförderungsfall mit einer Privatperson als Förderungsempfängerin zu einer teilweisen Rückforderung. Mit Förderungsvertrag vom 20. Juni 2011 gewährte die Magistratsabteilung 20 auf Basis des Förderungsantrages vom 9. März 2011 eine Förderung in der Höhe von 7.755,-- EUR, der förderungsfähige Gesamtkosten in der Höhe von 26.184,-- EUR zugrunde lagen. Die diesbezügliche Auszahlung der genannten gewährten Förderung erfolgte am 18. Juli 2011.

Nachträglich stellte die Magistratsabteilung 20 aufgrund der eingereichten Endabrechnung fest, dass die errichtete Anlage mit einer geringeren elektrischen Leistung als geplant errichtet wurde (tatsächliche elektrische Leistung von 4,70 kWp anstatt geplanter von 5,17 kWp) und verständigte die Förderungsempfängerin mit Schreiben vom 8. September 2011, in dem dieser Sachverhalt ausführlich wiedergegeben und in dem der Förderungsempfängerin für eine allfällige Äußerung eine Frist von zwei Wochen eingeräumt wurde, über einen dadurch entstehenden Rückforderungsanspruch in der Höhe von 705,-- EUR zuzüglich "*gesetzlich vorgeschriebener Zinsen*". Nachdem die Förderungsempfängerin bei der Magistratsabteilung 20 diesen Sachverhalt telefonisch eingestanden hat, versendete die Magistratsabteilung 20 mit 30. September 2011 eine schriftliche Zahlungsaufforderung, mit der die Förderungsempfängerin aufgefordert wurde, die unrechtmäßig bezogene Förderungssumme in der Höhe von 705,-- EUR zuzüglich "*4 % gesetzlicher Zinsen*" in der Höhe von 5,48 EUR (Gesamtbetrag damit

710,48 EUR) binnen vierzehn Tagen auf das Konto der Magistratsabteilung 20 Ökostromfonds einzuzahlen. Die Förderungsempfängerin kam dieser Aufforderung nach und der Gesamtbetrag in der Höhe von 710,48 EUR langte am 7. Oktober 2011 auf dem Girokonto des Ökostromfonds ein.

Im Zusammenhang mit den zur Verrechnung gelangten Zinsen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass sowohl in den Förderungsrichtlinien 2011 als auch im gegenständlichen abgeschlossenen Förderungsvertrag bei Rückforderungen auf den Referenzzinssatz der EU-Kommission Bezug genommen wird, der zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungssumme 2,05 % betrug. Bei dem im vorliegenden Fall tatsächlichen verrechneten Zinssatz in der Höhe von 4 % handelt es sich um den in § 1000 Abs 1 ABGB normierten Zinssatz, der allerdings nur zur Anwendung kommt, wenn Zinsen ohne Bestimmung der Höhe vereinbart worden sind und sofern gesetzlich nicht ein anderer Zinssatz bestimmt ist.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in künftigen Rückforderungsfällen den vertraglich vereinbarten Zinssatz, nämlich den aktuellen veröffentlichten Referenzzinssatz der EU-Kommission zu verrechnen oder die vertragsgegenständliche Bestimmung betreffend des bei Rückforderungen zur Anwendung kommenden Zinssatzes zu überarbeiten.

## **6.5 Anzahl der Förderungsanträge Photovoltaik bei der externen Gesellschaft**

6.5.1 Im Jahr 2012 wurden bei der Firma A 298 Anträge zur Förderung von Photovoltaikanlagen durch Privatpersonen gestellt. Mit den im 1. Halbjahr 2013 eingereichten 54 Förderungsanträgen von Privatpersonen langten zum Stichtag 30. Juni 2013 insgesamt 352 Förderungsansuchen ein.

Hievon wurden von der Firma A im Jahr 2012 27 Förderungsanträge und im 1. Halbjahr 2013 147 Förderungsansuchen endabgerechnet und ausbezahlt.

6.5.2 Die Magistratsabteilung 20 teilte mit, dass sich zum Stichtag 30. Juni 2013 somit 178 Förderungsanträge mit einem voraussichtlichen Gesamtförderungsvolumen von rd. 0,50 Mio.EUR bei der Firma A im Bearbeitungsstatus befanden.

## **6.6 Ausbezahlte Förderungsbeträge Photovoltaik durch die externe Gesellschaft 2012 und 1. Halbjahr 2013**

6.6.1 Wie bereits erwähnt, rechnete die Firma A im Jahr 2012 27 Förderungsanträge ab, die diesbezügliche ausbezahlte Gesamtförderungssumme betrug 49.666,-- EUR, woraus sich eine durchschnittliche ausbezahlte Förderungssumme pro Förderungsfall von rd. 1.839,48 EUR ergab. Die niedrigste ausbezahlte Förderungssumme betrug 510,-- EUR und liegt damit unter den durchschnittlichen errechneten externen Abwicklungskosten je abgerechneten Förderungsfall von 556,89 EUR. Als höchste ausbezahlte Förderungssumme war im Jahr 2012 ein Betrag in der Höhe von 3.538,-- EUR zu verzeichnen. In 26 Förderungsfällen handelte es sich um eine Ergänzungsförderung, nur in einem Fall handelte es sich um eine laufende volle Landesförderung.

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Siehe Stellungnahme zu Pkt. 5.1.4

Zusammenfassend war festzuhalten, dass der im Jahr 2012 ausbezahlten Gesamtförderungssumme von 49.666,-- EUR verrechnete externe Abwicklungskosten in der Höhe von 15.036,-- EUR brutto gegenüberstehen.

6.6.2 Im 1. Halbjahr 2013 nahm die Firma A Förderungsauszahlungen auf Basis von 147 abgerechneten Förderungsfällen in einer Gesamtsumme von 319.929,-- EUR vor, womit die durchschnittliche ausbezahlte Förderungssumme pro Förderungsfall 2.176,39 EUR betrug.

Wie bereits erwähnt, beträgt lt. Dienstleistungsvertrag für das Jahr 2013 das externe Abwicklungsentgelt je Förderungsfall 190,-- EUR netto bzw. 228,-- EUR brutto. Das jährliche vereinbarte Pauschalentgelt von 10.000,-- EUR netto bzw. 12.000,-- EUR brutto ist zur Errechnung des durchschnittlichen externen Kostensatzes je Förderungsfall ebenso auf die Anzahl der abgerechneten Förderungsfälle umzurechnen. Vom Stadtrechnungshof Wien war damit festzustellen, dass aufgrund der deutlich höheren Anzahl an abgerechneten Förderungsfällen im Jahr 2013 mit einem deutlich niedrigeren exter-

nen Kostensatz je abgerechneten Förderungsfall im Vergleich zum Vorjahr zu rechnen ist.

6.6.3 Im gesamten eineinhalbjährigen Betrachtungszeitraum erfolgte die Berechnung der jeweiligen Förderungssumme von der Firma A auf Basis der eingereichten Bruttobeträge (inkl. USt). Wie die Magistratsabteilung 20 bekannt gab, kam es bei der Firma A mangels diesbezüglicher fehlender Vereinbarungen in den Förderungsverträgen zu keinem einzigen Rückforderungsfall.

### **6.7 Neben der Photovoltaikförderung ausbezahlte Beträge aus den Mitteln des Ökostromfonds (Energieeffizienzmaßnahmen und Sonstiges) durch die Magistratsabteilung 20**

6.7.1 Mit "Fördervertrag nach den Förderungsrichtlinien 2011 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom" vom 9. Jänner 2012 sagte die Magistratsabteilung 20 der Wien Energie als Förderungsempfängerin einen Zuschuss von höchstens 157.111,-- EUR betreffend des Projektes "NEVK" zu. Diesem Vertrag lag ein Projektantrag vom 1. Dezember 2011 zugrunde, der samt den darin enthaltenen Positionen bzgl. Kostenaufteilung und Terminplanung einen Vertragsbestandteil des Förderungsvertrages bildete. Dem Projektantrag war zwar eine dreijährige Projektlaufzeit von 2012 bis 2014 zu entnehmen, jedoch wurde im Förderungsvertrag die Projektlaufzeit explizit nicht genannt.

Die förderungsfähigen Gesamtkosten wurden darin mit 392.777,-- EUR beziffert, womit der zugesagte Förderungshöchstbetrag von 157.111,-- EUR einem Förderungsprozentsatz von 40 % entspricht. Wie bereits erwähnt, kam der Höchstbetrag von 100.000,-- EUR je Förderungsfall hier nicht zur Anwendung, da dieser nur auf die Förderung von Photovoltaikanlagen und nicht bei der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen Anwendung findet.

Wie aus dem Protokoll der 20. Sitzung des Ökostrombeirates vom 14. Dezember 2011 ersichtlich, wurde dieses Projekt von den projektverantwortlichen Mitarbeiterinnen bzw.

Mitarbeitern der Wien Energie und Umweltberatung Wien präsentiert, worauf der Beirat den einstimmigen Beschluss zum Abschluss dieses Förderungsvertrages fasste.

Die vertraglich vereinbarten Auszahlungsmodalitäten sehen vor, dass die Förderungsmittel ausschließlich auf Basis der von der Förderungsempfängerin geltend gemachten Kosten, die mittels Rechnungen und Stundenlisten nachgewiesen werden müssen, ausbezahlt werden, wobei die Abrechnungen halbjährlich erfolgen und vereinbarte anteilige maximale Förderungsbeträge zur Auszahlung gelangen.

Die Förderungsempfängerin wurde verpflichtet, nach jedem abgelaufenen Projektjahr bzw. zu Projektende einen schriftlichen Bericht mit den Inhalten "Darstellung der Aktivitäten und des Projektfortschritts", "Anzahl und Ausmaß der erfolgten bzw. noch geplanten Beratungsgespräche", "Ausmaß und Art der gesetzten energiesparenden/effizienzsteigernden Maßnahmen" sowie "Projekterfolge und Schwierigkeiten" zu übermitteln. Weiters hat sie Kopien der Beratungsprotokolle quartalsweise zu übermitteln. Im Rahmen des Endberichtes ist detailliert über das Ausmaß der Energieeinsparung zu berichten. Damit die Förderungsempfängerin den vollen Zuschuss ausschöpfen kann, sehen die Vertragsbedingungen auch vor, dass zumindest 500 Beratungsgespräche nachgewiesen werden müssen.

Sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Förderungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen zur Einstellung und Rückforderung der Förderung sind mit den Vertragsbestimmungen der Photovoltaikförderungsverträge ident.

6.7.2 Das Land Wien, vertreten durch das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 27, schloss am 3. Juni 2008 mit der Wiener Umweltschutzabteilung Magistratsabteilung 22 ÖkoBusinessPlan Wien einen "Fördervertrag nach den Förderrichtlinien 2007 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom" betreffend des Förderungsgegenstandes "Energieeffizienz in Wiener Betrieben im Rahmen des ÖkoBusinessPlan Wien" ab. Dabei sollen die Schwerpunkte "Energiemanagement, Verbesserung der Gebäudehülle bei Sanierungen, Effizienzsteigerungen bei bestehenden Heiz- und Klimaanlageanlagen, Steigerung der Marktdurchdringung energieeffizienter Geräte

(IT und sonstige Bürogeräte), Verstärkte Nutzung von Abwärmepotenzialen in der Industrie und im produzierenden Gewerbe, Forcierung energieeffizienter und optimierter Beleuchtungssysteme, Forcierung effizienter Prozesse insbesondere im Bereich Druckluft und Mobilität" umgesetzt werden.

Die förderungsfähigen Gesamtkosten werden darin mit 8 Mio.EUR beziffert, die Magistratsabteilung 27 gewährte als Förderungsgeberin einen Zuschuss in der Höhe von 10 %, somit 800.000,-- EUR, für die vereinbarte Projektlaufzeit Juli 2008 bis Dezember 2015. Die Auszahlung der genannten Förderungssumme hat lt. Vertrag in jährlichen Teilbeträgen zu erfolgen.

Mit Übernahme der Förderungsaktivitäten durch die Magistratsabteilung 20 ist dieser Förderungsvertrag in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 20 übertragen worden, die die jährlich vereinbarten Auszahlungen in der Höhe von je 100.000,-- EUR für die Jahre 2011 bis 2013 aus den Mitteln des Ökostromfonds vornahm.

Auf ihrer Homepage weist die Magistratsabteilung 22 darauf hin, dass der ÖkoBusinessPlan Wien aus den Mitteln des Ökostromfonds Wien gefördert wird.

6.7.3 Die Magistratsabteilung 20 schloss mit der Auftragnehmerin Wien Energie am 3. Februar 2012 einen Vertrag hinsichtlich der "Beschaffung und Weitergabe von Produkten und Informationsmaterialien zur Unterstützung von Energieeinsparungen ('Goody Packs') sowie bei Bedarf Durchführung von kleineren Reparaturen und Maßnahmen im Rahmen des NEVK-Projekts" ab. Darin wurde vereinbart, dass die Magistratsabteilung 20 als Auftraggeberin für jeden zu beratenden Wiener Haushalt durchschnittlich 125,-- EUR für Produkte und Informationsmaterialien zur Unterstützung von Energieeinsparungen sowie kleinere Reparaturen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Energiesparen im Strom- und Wärmebereich zur Verfügung stellt, wodurch aufgrund der für Wien geplanten 500 Beratungen für das NEVK-Projekt maximal 62.500,-- EUR zur Auszahlung gelangen. Werden allerdings weniger Beratungen durchgeführt, reduziert sich die vereinbarte Summe aliquot. Als Ende des Projekt-

zeitraumes wurde der 30. April 2014 vereinbart, die Zahlungsmodalitäten sehen eine Auszahlung in drei Teilbeträgen vor.

Gemäß den Vertragsbedingungen wurde die Auftragnehmerin verpflichtet, für jeden beratenen Haushalt eine Beratungsbestätigung (Mindestinhalt: Name und Anschrift der beratenen Person, Aufstellung der übergebenen Produkte und Informationsmaterialien, Datum und Unterschrift der beratenen Person sowie der Energieberaterin bzw. des Energieberaters) vorzulegen. Ebenso sind die kleineren Reparaturen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Energiesparen zu dokumentieren und Angaben über die diesbezüglichen Kosten vorzulegen. Für diese Berichtspflichten wurden zwischen den Vertragsparteien entsprechende Berichtszeitpunkte vereinbart.

6.7.4 Mit 28. Februar 2012 schloss die Magistratsabteilung 20 mit einer Auftragnehmerin einen Werkvertrag zur Unterstützung und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung und Abwicklung des Ökostromfonds ab. Der Auftrag umfasste die *"Erarbeitung von Grundlagen zur strategischen Weiterentwicklung des Ökostromfonds (wie Recherche von Datengrundlagen iZm Ökostromanlagen und Energieeffizienzprogrammen; Erarbeitung von Vorschlägen und Ideen zur Weiterentwicklung der Wiener Photovoltaikförderung; Entwicklung von Vorschlägen und Ideen zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen; Beobachtung der Marktentwicklung von Ökostromanlagen, insbesondere von Photovoltaikanlagen; Auswertung, Aufbereitung und Aktualisierung von Daten zur Wiener Photovoltaikförderung; Beobachtung der Preisentwicklung von Ökostromanlagen insbesondere von Photovoltaikanlagen in Österreich und Deutschland) und die Mitwirkung bei der Abwicklung der Ökostromförderung (Laufende Ergänzung und Aktualisierung der Förderungslisten 2004 bis 2012 und der Listen der Wiener Erzeugungsanlagen und Zählpunkte; Einfordern der Jahreserträge der bereits geförderten Photovoltaikanlagen und Ergänzung der Liste Ertrag Photovoltaikanlagen; Unterstützung im Rahmen der Bearbeitung von Förderungsansuchen und der Endabrechnung von Förderungen; Mitarbeit bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ökostrombeirates; Erstellung von Präsentationsunterlagen iZm dem Ökostromfonds)"*, wobei die durchgeführten Tätigkeiten in Form von Fortschrittsberichten zu dokumentieren und die Ergebnisse in einem Endbericht zusammenzufassen waren.



Im Zuge der Einschau legte die Magistratsabteilung 20 dem Stadtrechnungshof Wien die Dokumentationen über die vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen vor. Das vereinbarte Honorar für den Leistungszeitraum März bis Dezember 2012 betrug 12.000,-- EUR und war in vier Teilbeträgen zu je 3.000,-- EUR zu bezahlen. In den diesbezüglichen (Teil-)Rechnungen wurde von der Auftragnehmerin keine USt verrechnet. Wie dargestellt, kam im Prüfungszeitraum der volle Betrag von 12.000,-- EUR aus Mitteln des Ökostromfonds zur Auszahlung.

### **6.8 Förderungsanträge aus dem Bereich der Stadt Wien**

Im Betrachtungszeitraum langten bei der Magistratsabteilung 20 insgesamt drei Förderungsanträge aus dem Bereich der Stadt Wien für auf Amtshäusern errichtete Photovoltaikanlagen ein, wobei als Antragstellerinnen die Magistratsabteilung 15 und die Magistratsabteilung 56, auf deren Gebäuden die Anlagen errichtet wurden, fungierten. Zum Zeitpunkt der Einschau waren diese Anträge noch nicht endabgerechnet, ebenso befand sich ein aus dem Jahr 2010 eingereichter Förderungsantrag der Magistratsabteilung 34 im Bearbeitungsstatus. In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2011 "MA 34, Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Photovoltaikanlagen auf städtischen Amtshäusern".

### **6.9 Gesamtanzahl der Förderungsanträge samt Förderungsvolumen**

6.9.1 Insgesamt wurden im zweieinhalbjährigen Betrachtungszeitraum 839 Förderungsansuchen für Photovoltaikanlagen von Privatpersonen und Betrieben bzw. (öffentlichen) Institutionen bei der Magistratsabteilung 20 und der Firma A eingebracht. Unter Berücksichtigung der von der Magistratsabteilung 27 übernommenen offenen 65 Förderungsansuchen wurden hievon 477 Förderungsanträge mit einer Gesamtförderungssumme in der Höhe von 3,91 Mio.EUR endabgerechnet und ausbezahlt.

Zum Stichtag 30. Juni 2013 befanden sich 245 Förderungsanträge im Rahmen der Photovoltaikförderungsaktion bei der Magistratsabteilung 20 und 178 Förderungsanträge bei der Firma A im Bearbeitungsstatus, die diesbezüglichen reservierten, d.h. vom

Ökostrombeirat genehmigten, Förderungsmittel aus dem Ökostromfonds beliefen sich auf rd. 8,63 Mio.EUR.

Im Betrachtungszeitraum wurden von der Magistratsabteilung 20 lediglich zwei Energieeffizienzprogramme (NEVK und ÖkoBusinessPlan Wien) über die Landesförderung aus den Mitteln des Ökostromfonds mit einem Gesamtauszahlungsbetrag von rd. 0,37 Mio.EUR unterstützt. Zum Stichtag 30. Juni 2013 befanden sich vier Förderungsanträge für Energieeffizienzmaßnahmen bzw. Energieeffizienzprojekte mit einer vom Ökostrombeirat genehmigten und damit reservierten Förderungssumme von rd. 0,66 Mio.EUR im Bearbeitungsstatus.

6.9.2 Im zweieinhalbjährigen Betrachtungszeitraum ergab das im Rahmen der Photovoltaikförderungsaktion sowie der Energieeffizienzmaßnahmenförderung aus Mitteln des Ökostromfonds insgesamt ausbezahlte Förderungsvolumen rd. 4,28 Mio.EUR. Zum Stichtag 30. Juni 2013 betragen die vom Ökostrombeirat genehmigten und somit für künftige Auszahlungen aus Mitteln des Ökostromfonds im Rahmen der Photovoltaikförderungsaktion und der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen reservierten Förderungsmittel bei der Magistratsabteilung 20 und der Firma A rd. 9,29 Mio.EUR. Dem standen zu diesem Stichtag tatsächlich vorhandene finanzielle Mittel des Ökostromfonds von insgesamt rd. 8,99 Mio.EUR gegenüber. Weiters war die Mittelzuweisung aus dem Jahr 2012 der OeMAG in der Höhe von rd. 1,10 Mio.EUR noch ausständig, da die diesbezügliche Gutschrift bis zum 30. Juni 2013 noch nicht erfolgt war.

Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, lag der Schwerpunkt der Förderungsaktion im Betrachtungszeitraum auf der Förderung von Photovoltaikanlagen. Da lt. Auskunft der Magistratsabteilung 20 die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen künftig an Bedeutung gewinnen wird, werden derzeit diesbezügliche Überlegungen angestellt, wobei die Ausarbeitung neuer Förderungsprogramme in Zusammenarbeit mit dem Ökostrombeirat erfolgen wird.

## **7. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der finanziellen Gestionierung des Ökostromfonds zu beachten und betreffend der bisher unterlassenen Verrechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Abwicklung der Wiener Photovoltaikförderung für private Haushalte wurde bereits im Jahr 2012 an die Firma A ausgelagert. Weitere Schritte der Kostentragung werden für das Jahr 2015 geplant.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die gesetzlich vorgesehene Erörterung der Förderungsrichtlinien mit dem Landeselektrizitätsbeirat künftig durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Laut § 74 (2) 2 WEIWG 2005 obliegt die Erörterung der Förderungsrichtlinien dem Landeselektrizitätsbeirat. Der Landeselektrizitätsbeirat wird in seinen jährlichen Sitzungen regelmäßig über die neuen Entwicklungen im Bereich der Förderungsrichtlinien informiert und die Abwicklungsstelle steht für Diskussionen zur Verfügung.

Empfehlung Nr. 3:

Im Hinblick auf den fehlenden Nachtrag der Zinsengutschriften empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die auf einem Sparbuch lukrierten Zinsengutschriften, welche im Betrachtungszeitraum insgesamt rd. 0,10 Mio.EUR betragen, ehestens nachzuholen und durch Vereinbarung neuer Bindungsfristen für eine zinsenbringendere Veranlagung zu sorgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Zinsengutschriften auf dem Sparbuch wurden bereits nachgetragen. Seitens der Bank werden für die Stadt Wien die bestmöglichen Zinsen gewährt, die auch auf dem Ökostromfondskonto zur Anwendung kommen.

Empfehlung Nr. 4:

Aufgrund der Tatsache, dass Excel-Listen zum Zeitpunkt der Einschau die einzige komprimierte Datenquelle bzgl. des Ökostromfonds-Vermögens darstellten und im Hinblick auf die nicht unbedeutende Höhe der Fondsmittel empfahl der Stadtrechnungshof Wien, zur Sicherstellung eines verlässlichen Zahlenmaterials sämtliche Fondsmittel in diesen Excel-Listen zu erfassen und diese laufend dem aktuellen Stand des Fondsvermögens anzupassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Listen wurden aktualisiert. In Zukunft wird noch mehr Augenmerk auf eine zeitnahe Erfassung gelegt werden.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 20, Gespräche hinsichtlich der Erfassung des Ökostromfonds in der Buchhaltung des Magistrats der Stadt Wien mit der Magistratsabteilung 6 aufzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Buchhaltung des Ökostromfonds erfolgt seit 1. Jänner 2014 durch die Magistratsabteilung 6, Buchhaltungsabteilung 12. Jahresbezogene Auswertungen sind nun mittels SAP möglich.

Empfehlung Nr. 6:

Bezüglich des fehlenden Ausweises der finanziellen Mittel des Ökostromfonds in seiner Stellung als unselbstständiger Verwaltungsfonds im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Stadt Wien sowie der unterlassenen Verrechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten zwischen der Stadt Wien und dem Ökostromfonds empfahl der

Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 20, Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 5 hinsichtlich der voranschlagswirksamen (Verrechnung der Personal- und Sachkosten) und der voranschlagsunwirksamen (finanzielle Mittel des Ökostromfonds als Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten sind) Gebarung und Darstellung im Rechnungsabschluss der Stadt Wien herzustellen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die mit der Magistratsabteilung 5 geführten Gespräche ergaben, dass es sich beim Ökostromfonds um einen unselbstständigen Verwaltungsfonds handelt, der als solcher nicht im Geldinventar im Rechnungsabschluss auszuweisen ist. Hinsichtlich der Verrechnung der anteiligen Personal- und Lohnkosten an den Ökostromfonds bzw. der finanziellen Mittel des Ökostromfonds würden die Voraussetzungen zur Integration in das Rechnungssystem ehestmöglich geschaffen werden.

Empfehlung Nr. 7:

Vom Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, dass der Titel der Förderungsrichtlinien 2011 nur die Erzeugung von Ökostrom benennt, jedoch auch für die Förderung von Energieeffizienzprogrammen bzw. Energieeffizienzmaßnahmen gilt, weshalb der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Hinblick darauf, dass diese Förderungen künftig wesentlich an Bedeutung gewinnen werden und zur besseren Verdeutlichung der Förderungsziele und des Förderungsgegenstandes, den Titel der Förderungsrichtlinien entsprechend zu erweitern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Erweiterung des Titels ist für die nächste Novelle, die Anfang des Jahres 2015 in Kraft treten soll, vorgesehen.

**Empfehlung Nr. 8:**

Gemäß dem Bekenntnis der Magistratsabteilung 20 zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Chancengleichheit sowie zur Sensibilisierung der geschlechtsspezifischen Bedürfnisse empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Förderungsrichtlinien entsprechend zu gendern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Berücksichtigung ist für die nächste Novelle, die Anfang des Jahres 2015 in Kraft treten soll, vorgesehen.

**Empfehlung Nr. 9:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die bei privaten Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfängern gelebte Praxis der generellen Bruttoförderung angesichts der neuen Rechtslage hinsichtlich eines möglichen Vorsteuerabzuges zu evaluieren und gegebenenfalls auch bei Privatpersonen nur mehr die Nettoanlagenerrichtungskosten als Förderungsbasis heranzuziehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Im Rahmen der Bundesförderungsaktion "Photovoltaik-Anlagen 2014" des Klima- und Energiefonds sehen die Förderungsrichtlinien die Bruttokosten zur Berechnung der Förderungsbasis für private Anlagen vor.

Da jedoch prinzipiell auch für private Anlagen die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges besteht, wird geprüft, ob in die privaten Förderungsverträge des Landes Wien ein entsprechender Passus aufzunehmen ist.

**Empfehlung Nr. 10:**

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Ordnungsmäßigkeit der Auslagerung der Photovoltaikförderungsabwicklung an die externe Gesellschaft einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Strategie zur Abwicklung der Förderung wird im Laufe des Jahres 2014 festgelegt und weitere bzw. die Fortführung bestehender Auslagerungen werden rechtlich geprüft.

Empfehlung Nr. 11:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, missverständliche Formulierungen in Förderungsverträgen zu vermeiden und bei der Neufassung von Förderungsverträgen klare und eindeutige Regelungen zu finden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Förderungsverträge sollen mit der nächsten Novelle, die Anfang des Jahres 2015 in Kraft tritt, angepasst werden.

Empfehlung Nr. 12:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die aktuellen Gesetzesverweise zu achten und die Förderungsverträge dahingehend zu überarbeiten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Empfehlung wird in Zukunft berücksichtigt werden.

Empfehlung Nr. 13:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, organisatorische Voraussetzungen für geeignete Überprüfungsmaßnahmen zu schaffen und zumindest in all jenen Fällen, in denen höhere Förderungssummen zur Auszahlung gelangten bzw. gelangen - eine diesbezügliche Grenze wäre zu definieren -, solche durchzuführen, zumal in den Förderungsverträgen entsprechende Bestimmungen und deren Konsequenzen bei Nichtbefolgung aufgenommen wurden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Es erfolgen regelmäßig Stichproben in Form von Besichtigungen der Anlagen vor Ort, bei denen auch die Eigentumsverhältnisse überprüft werden. Weiters wird in den nächsten Monaten eine relevante Anzahl von Anlagen, für die die maximale Förderung ausgeschöpft wurde, auf deren Eigentumsverhältnisse überprüft werden. Bei der Überarbeitung der Förderungsrichtlinien wird diese Regelung zu überdenken sein, da für den Erfolg der Förderung die Errichtung und der langfristige Betrieb der Anlagen im Vordergrund stehen und weniger die Eigentumsverhältnisse.

## Empfehlung Nr. 14:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die nachträgliche Erstellung einer zentralen Förderungsdatenbank im Sinn einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren und bei Bedarf eine solche zu implementieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Dieser Punkt hängt von der künftigen Lösung bei der Abwicklung ab. Werden die Förderungen zumindest teilweise weiterhin von der Magistratsabteilung 20 abgewickelt, wird eine Analyse durchgeführt.

## Empfehlung Nr. 15:

Der Stadtrechnungshof Wien wurde in der Vertragsbestimmung hinsichtlich der "Datenverwendung durch die Auftraggeberin" nicht erwähnt, weshalb empfohlen wurde, die genannte Vertragsbestimmung in künftigen Verträgen entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.



**Empfehlung Nr. 16:**

Die Änderung zum zweiten Dienstleistungsvertrag wurde erst nach rd. vier Monaten ab Beginn der Bundesförderungsaktion zwischen der Magistratsabteilung 20 und der Firma A abgeschlossen, weshalb der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren bzw. zeitgerecht die entsprechenden Schritte zu setzen, um sicherzustellen, dass die an die Firma A ausgelagerten Leistungen auch ordnungsgemäß umgesetzt werden.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:**

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 17:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 20, in Rücksprache mit der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsabteilung 6 zu prüfen, ob die Magistratsabteilung 20 im Rahmen ihrer Förderungsabwicklung, die rechtlich eine Tätigkeit der Privatwirtschaftsverwaltung darstellt, bei erhaltenen Rechnungen zu einem Vorsteuerabzug berechtigt ist.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:**

Die mit der Magistratsabteilung 6 geführten Gespräche ergaben, dass für die Magistratsabteilung 20 keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht.

**Empfehlung Nr. 18:**

Im Zusammenhang mit einer möglichen Nichtverlängerung des Dienstleistungsvertrages mit der Firma A empfahl der Stadtrechnungshof Wien, eine Einsicht durch die Magistratsabteilung 20 in die von der Firma A aufbewahrten Förderungsakten über die Laufzeit des Dienstleistungsvertrages hinaus vertraglich sicherzustellen.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:**

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 19:**

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Magistratsabteilung 20 im Betrachtungszeitraum keine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen, wie beispielsweise das genannte Vieraugenprinzip, vor Ort bei der Firma A vorgenommen hatte, weshalb er empfahl, künftig eine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen vorzunehmen.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:**

Die Magistratsabteilung 20 wird künftig Stichprobenkontrollen bei der Firma A durchführen.

**Empfehlung Nr. 20:**

Obwohl vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen war, dass die lukrierten Zinsen ohnedies einem Treuhandkonto und somit dem Ökostromfonds zugutekamen, empfahl er dennoch, aufgrund fehlender Vereinbarungen hinsichtlich der Zurechnung anfallender Zinsen und der Kontoführungsspesen betreffend des Treuhandkontos, diesbezügliche Regelungen ins Vertragswerk aufzunehmen.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:**

Die Empfehlung ist mittlerweile obsolet. Das Treuhandkonto der Firma A wurde im März 2014 aufgelöst, da die Auszahlung der privaten Förderungen durch die Magistratsabteilung 6 erfolgt.

**Empfehlung Nr. 21:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in künftigen Rückforderungsfällen den vertraglich vereinbarten Zinssatz, nämlich den aktuellen veröffentlichten Referenzzinssatz der EU-Kommission zu verrechnen bzw. die vertragsgegenständliche Bestimmung betreffend des bei Rückforderungen zur Anwendung kommenden Zinssatzes zu überarbeiten.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:**

Bei künftigen Rückforderungsfällen wird der vertraglich vereinbarte Referenzzinssatz herangezogen werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2014